

Zukünftige Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog)

Gas

Ansprechpartner

Dr. Christof Schorsch
Unternehmensberater
Prokurist
christof.schorsch@lbd.de
Tel.: +49 30 617 85 341
Mobil: +49 170 788 95 59

Adresse

LBD-Beratungsgesellschaft mbH
Mollstraße 32
(D) 10249 Berlin
Tel.: +49 30 617 85 310
Fax: +49 30 617 85 330
www.lbd.de

Inhaltsverzeichnis

Zukünftige Marktstandards in:

	Seite
Strom- und Gaskonzessionsverfahren	
ZuMa-Katalog	4
Gaskonzessionsverfahren	
Übersicht	7
Bewertungssystematik	9
Einzelkriterien	10

Zukünftige Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog)

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung zukünftiger Markt-anforderungen in Konzessionsverfahren (»ZuMa-Katalog«) wollen wir Handlungsempfehlungen für Konzessionskommunen und ihre juristischen Berater geben sowie mit den Kommunen und der Fachöffentlichkeit eine Diskussion um zukünftige Marktstandards in Konzessionsverfahren anstoßen und einen neuen Benchmark schaffen. Was wir anstreben, das ist ein Ideenwettbewerb um die am besten geeigneten Kriterien für die kommende Konzessionsperiode.

Zu diesem Zweck haben wir mehrere Dutzend Kriterienkataloge, die im Markt aktuell eingesetzt werden, ebenso analysiert, wie die Musterkriterienkataloge von Behörden, wie in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Musterkonzessionsverträge aus Bayern und Baden-Württemberg und die Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände. Viele der Mustervorlagen und Empfehlungen stammen allerdings noch aus den Jahren vor der EnWG-Novelle 2017 – von einer inhaltlichen Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen in der nächsten Konzessionsperiode ganz zu schweigen. Die kommenden 20 Jahre zwischen, sagen wir, 2022 und 2041 werden die Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb sehr stark verändern. In den Konzessionsverfahren, die heute beginnen, sollten diese zukünftigen Anforderungen bereits mitbedacht werden.

Unser Ausgangspunkt war die Erkenntnis aus zahlreichen Konzessionsverfahren: **Bisherige Kriterienkataloge sind in Teilen nicht mehr zeitgemäß**, da im kommenden Konzessionszeitraum aus kommunaler Sicht andere **Fähigkeiten des Netzbetreibers** wichtig werden als in der Vergangenheit eingefordert worden waren.

Beispielsweise wird die **Digitalisierung** nicht nur die Workflows im Netzservice und in der Instandhaltung verändern, sondern auch die Kundenprozesse. Dadurch wiederum ist die gängige Forderung nach einem Netzkundenbüro »in örtlicher Nähe« überholt. Bei einem solchen (Unter-)Unterkriterium erhält derjenige Bieter die meisten Punkte, der möglichst jeder Gemeinde ein eigenes Büro mit möglichst langen Öffnungszeiten verspricht. Eine solcherart zugesicherte »örtliche Nähe« fördert aber nur die Ineffizienz im Netzbetrieb und ist, wie die Kundenbesuchsstatistiken zeigen, nicht einmal notwendig. Es gibt schlichtweg keine Nachfrage nach ständiger persönlicher Erreichbarkeit des Netzbetreibers. Außerdem sind wir es auch in anderen Lebensbereichen zunehmend gewohnt, online zu bestellen: Zeitgemäßer ist es daher, wenn der Netzkunde bspw. seinen Hausanschlussantrag komplett im Internet bestellen und den Prozess online abwickeln kann. Das schafft für den Netzkunden auch deutlich mehr Flexibilität und Bequemlichkeit.

Ebenfalls finden sich in den heute im Markt verbreiteten Kriterienkatalogen die **Megatrends der kommenden Konzessionsperiode** viel zu wenig wieder. Nehmen wir das **Beispiel Energiewende**: Das örtliche Stromversorgungsnetz ist das Rückgrat der Energiewende vor Ort. Folglich hat die Kommune ein vitales Interesse daran, dass der Konzessionsnehmer das Netz für die zunehmende Einspeisung von PV-Anlagen sowie für die zunehmende Anzahl an Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen fit macht. Die Kommune wird daher wissen wollen, wie der Konzessionsnehmer die Netzentwicklung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die – wie es in § 1 EnWG heißt – »zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht« – sicherstellt. Netzentwicklungsplanung wird heute von den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt und konsultiert. Für die Verteilnetzbetreiber sind Eckpunkte in Art. 32 der EU-Strommarkttrichtlinie aufgestellt, die bis Jahresende in nationales Recht umzusetzen sind.

In Verbindung mit der künftigen Netzentwicklungsplanung hat die Kommune ein vitales Interesse daran zu erfahren: Wie stimmt der Konzessionsnehmer seine Investitions- und Bauvorhaben regelmäßig mit der Kommune ab? Wie nimmt er die Bürger vor Ort transparent in diesem Prozess mit? Wie stellt er die bestmögliche Versorgungssicherheit sicher, ohne alles in Kupfer auszubauen?

Andere **Megatrends neben Energiewende und Digitalisierung** sind insbesondere die **Dekarbonisierung** im Gasnetz, die demografische **Bevölkerungsentwicklung** und der **Fachkräftemangel**, der heute bereits in vielen Regionen durchschlägt.

Auch hierdurch werden sich die **Anforderungen der Konzessionskommunen zwangsläufig ändern müssen**: Bei einem 20-jährigen Konzessionszeitraum will die Kommune die Sicherheit haben, dass auch in 10, 15 Jahren noch ausreichendes Personal vorhanden ist, das exzellent aus- und fortgebildet ist und das Versorgungsnetz vor Ort kennt und betreibt. Auch hierdurch kommen andere Kriterien ins Spiel, als in der Vergangenheit üblich waren: Es geht zum Beispiel um Aus- und Fortbildungsqualität, die Attraktivität des Netzbetreibers als Arbeitgeber, eine geringe Personalfuktuation, hohe Arbeitssicherheit usw.

Wir haben auch versucht, einige Anforderungen fairer als bisher zu fassen, um die ewigen **Streitpunkte zwischen städtischen und ländlichen Netzbetreibern** zu entschärfen, was Ausfallzeiten, Netzentgelte u.a. angeht. Wir haben umgekehrt aber auch darauf geachtet, dass kleinere Netzbetreiber nicht gegenüber größeren benachteiligt werden. Außerdem haben wir den Katalog sehr **kommunal- und netzkundenfreundlich** formuliert.

Die zweite große Aufgabe, die wir uns mit dem ZuMa-Katalog vorgenommen haben, war es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um die Ermessensspielräume der Bewerber in den Verfahren zu reduzieren und von dem »Ideen-« bzw.

»Konzeptwettbewerb« als Streitobjekt möglichst weg zu kommen. Das bedeutet, wir haben eine möglichst weitgehende **Operationalisierbarkeit der Unterkriterien** gesucht. Der Ideenwettbewerb verlagert sich somit auf die vorgelagerte Stufe, in dem wir mit dem ZuMa-Katalog den Wettbewerb um die geeignetsten Kriterien eröffnen, welche die zukünftigen Anforderungen an die Netzbetreiber am besten abbilden.

Vorrangig empfehlen wir deshalb eine **absolute Bewertung** von Angebotspositionen, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (»Ja« = Punkte; »Nein« = keine Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte objektiv mathematisch ermittelt werden können. Dort, wo eine solche absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, erfolgt weiterhin ein **relativer Bietervergleich**: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala und ihrer Abstufungen. Grundsätzlich sind damit auch mehrere Bestbieter möglich. Daneben sind nach wie vor einige (wenige) konzeptionelle Darstellungen, insbesondere aber bindende, **vertragliche Zusicherungen** gefordert, die von den Bietern in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind. Wir haben großen Wert auf **Nachweispflichten und verbindliche Zusagen** gelegt. Wie sagt man so schön: »Papier ist geduldig«. Die Kommune braucht aber die Sicherheit, dass der Bieter tatsächlich hält, was er im Konzessionsverfahren versprochen hat. Die Konzessionsangebote bzw. Netzbetriebskonzepte sollten daher auch Vertragsanlage zum Konzessionsvertrag sein. Unseres Erachtens erfordert dieses Vorgehen in Zukunft ein regelmäßiges **Vertragsreporting** des Konzessionsnehmers an die Kommune.

Wir haben in Summe also eine ganze Reihe von zukunftsrelevanten Anregungen gemacht, um **die kommunalen Anforderungen vom Kopf**

auf die Füße zu stellen. Ausgegangen sind wir von der konkreten **Situation in Baden-Württemberg**, weil wir in diesem Bundesland die meisten aktuellen Verfahren begleitet haben und insofern eine Fülle kommunaler Kriterienkataloge und unterschiedlicher Beratermodelle kennen. Objektiv betrachtet, sind hier auch einige der Entwicklungen am weitesten fortgeschritten: Mit dem Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg sowie dem Musterkriterienkatalog der EKartB BW gibt es Vorlagen, die in der Vergangenheit wertvolle Orientierungshilfen gegeben haben. Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg mit der WIN-Charta als Wirtschaftsinitiative des Umweltministeriums auch bereits ein ausgereiftes System zur Zertifizierung des ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Mehrwerts im Wirtschaftshandeln. In anderen Bundesländern gibt es ebenfalls Nachhaltigkeitsziele und -strategien, die in ein künftig ähnliches Zertifizierungssystem überführt werden könnten. Auch dies verstehen wir als einen Vorschlag unsererseits.

Der ZuMa-Katalog ist in seinen Inhalten selbstverständlich nicht auf Baden-Württemberg beschränkt. Vielmehr lässt er sich im gesamten Bundesgebiet einsetzen. Wo erforderlich, haben wir dazu im Text gesonderte **Hinweise zu den anderen Bundesländern** aufgenommen.

Wir verstehen den ZuMa-Katalog auch nicht als etwas, das hier und jetzt »fertig« vorliegt. Vielmehr soll er in der Diskussion mit der Fachöffentlichkeit weiterentwickelt sowie periodisch aktualisiert werden. Die Jahre der künftigen Konzessionsperiode, die vor uns liegen, werden für uns alle neue Erkenntnisse bringen, denen Rechnung getragen werden muss. Nicht zuletzt auch durch neue rechtliche Regelungen.

Außerdem werden die Konzessionskommunen die für sie jeweils entscheidenden Anforderungen auswählen und entsprechend bewerten: Die Konzessionskommune setzt im Verfahren ihre jeweils eigenen Schwerpunkte. Insofern können die von uns vorgeschlagenen Bewertungen auch nur Anregungen sein.

Was allerdings auch für uns fix ist, das ist, dass (wie im Gemeinsamen Leitfaden von BKartA und BNetzA, Rz. 32, formuliert) 70% der Bewertungspunkte auf die Ziele des § 1 EnWG entfallen sollten – und darunter wiederum den Anforderungen an die (künftige) Versorgungssicherheit die größte Bedeutung zukommt. Rechnerisch entfallen damit 30% der Bewertungspunkte auf die »Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft« (§ 46 Abs. 4 EnWG), die im Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag zu regeln sind.

Unsere Empfehlung ist, dass sich die Kommunen und ihre juristischen Berater vom ZuMa-Katalog inspirieren lassen, um – aus dem eigenen, vitalen Interesse der Konzessionskommunen heraus – von den Bietern im Verfahren zu fordern, was aus kommunaler Sicht in der zukünftigen Konzessionsperiode wirklich wichtig sein wird. Dazu können sie sich aus dem Katalog ihren jeweils eigenen Katalog zusammenstellen, einzelne der Anforderungen auswählen oder verwerfen, und dabei ihre Prioritäten auch in ihren Bewertungspunkten abbilden. Unsere nachfolgenden Angaben können deshalb nur Handlungsempfehlungen darstellen.

Berlin, im Oktober 2020
christof.schorsch@lbd.de

Zukünftige Marktstandards in Gaskonzessionsverfahren – Übersicht

Kriterien A bis E (Summe)	1.000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs	300
1. Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	30
2. Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	40
3. Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	20
4. Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	10
5. Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage	20
6. Effektiver Entstörungsprozess mit umfassender Information für Netzkunden und Kommune	20
7. Störungserfahrenheit des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals	15
8. Sichere Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	10
9. Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse am Netzbetrieb beteiligter Dritter	10
10. Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	10
11. Hohe Ausbildungsquote und -qualität	10
12. Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit	25
13. Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	10
14. Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	15
15. Zukunftsgerechtes Netzentwicklungskonzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	25
16. Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune und ihre Bürger	10
17. Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	10
18. Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	10
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs	150
19. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte – Referenzabnahmefälle	15
20. Transparenz der Netznutzungsentgeltberechnung	10

Kriterien A bis E (Summe)	1.000
21. Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	10
22. Niedrige Baukostenzuschüsse in der Konzessionsperiode	10
23. Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	10
24. Bestmögliche Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	10
25. Effiziente Material- /Lagerwirtschaft und Logistik	10
26. Effizientes Assetmanagement nach ISO 55000	10
27. Effiziente Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	25
28. Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	20
29. Bereitschaft zur aktiven Förderung der Mitverlegung von Leerrohren	10
30. Kompetenz im Netzbetrieb, die auch von Dritten nachgefragt wird	10
C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs	125
31. Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Kunden	30
32. Einfacher Weg zum Hausanschluss für Netzkunden	25
33. Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	20
34. Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	20
35. Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	15
36. Gründung und regelmäßiger Einbezug eines Netzkundenbeirats	15
D. Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	125
37. Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	20
38. Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	25
39. Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Materialien	20
40. Vorrangiger Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	15
41. Einsatz umweltfreundlicher Fuhrpark	10
42. Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	10
43. Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren von Erneuerbare-Energien-Anlagen	15
44. Zertifizierung von Nachhaltigkeit (gemäß der WIN-Charta)	10

Kriterien A bis E (Summe)	1.000
E. Konzessionsvertrag	300
45. Höhe und Handhabung der Konzessionsabgabe	50
46. Höhe und Handhabung des Kommunalrabatts	50
47. Folgepflichten und Folgekosten	50
48. Genehmigung von Baumaßnahmen	50
49. Mitverlegung/Mitbenutzung von Leerrohren	10
50. Gewährleistungsansprüche der Kommune	20
51. Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	20
52. Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	50

Der ZuMa-Katalog liegt in jeweils einer Fassung für Stromkonzessionsverfahren sowie für Gaskonzessionsverfahren vor, die sich geringfügig hinsichtlich ihres Inhalts und der vorgeschlagenen Bewertungspunkte unterscheiden. Die zu bewertenden Inhalte des Konzessionsvertrags sind jeweils identisch.

- In Baden-Württemberg gibt es seit 2012 den überarbeiteten »Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-/ Gasversorgung«, dessen Anwendung von den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) empfohlen wird.
- In Bayern hat der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag einen Musterstromkonzessionsvertrag verhandelt, der von der bayerischen Staatsregierung 2015 genehmigt wurde.
- In Thüringen gibt es einen Mustergaskonzessionsvertrag des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen, ebenfalls aus 2015.
- Sowohl Kommunen als auch Bieter können sich in diesen Bundesländern darauf berufen. Allerdings sollte es im Interesse der Bieter im

Konzessionswettbewerb sein, alle jene Bedingungen in eine Zusatzvereinbarung aufnehmen, die in ihren Konzessionsangeboten über den jeweiligen Musterkonzessionsvertrag hinausgehen bzw. die nach Auffassung der Bieter gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag geändert werden sollten. Hierdurch könnten zusätzliche kommunalfreundliche Regelungen angeboten werden. Die Kommune sollte sich ohnehin die Entscheidung darüber vorbehalten, welche Konzessionsvertragsinhalte sie den Bietern verbindlich vorgibt.

- Die Konzessionsangebote der Bieter sollten Bestandteil des Konzessionsvertrags werden.
- Zu bewertende Angaben der Bieter müssen grundsätzlich durch entsprechende Nachweise belegt werden. Hierzu zählen auch Eigenerklärungen, wenn sie plausibel und hinreichend belegt sind.
- Sind in einem nachfolgend dargestellten Unter-Unterkriterium mehrere mit dem Wort »und« verbundene Anforderungen genannt, so sind vom Bieter ALLE der genannten Anforderungen zu erfüllen, um die angegebenen Bewertungspunkte zu erhalten. Werden nur eine oder mehrere, nicht jedoch alle der genannten Anforderungen erfüllt, erhält der Bieter in diesem Kriterium null Punkte.
- Macht der Bieter in einem Kriterium die geforderten Angaben nicht oder fügt er die geforderten Nachweise (z.B. Preisblatt) nicht bei, dann erhält er hier ebenfalls null Punkte.
- Die Anzahl von Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalenten (MAK) anzugeben.
- Rundungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle vorzunehmen.
- Bei der Bewertung erfolgen kfm. Rundungen ebenfalls bis zur ersten Nachkommastelle.
- Die Worte »Bieter«, »Konzessionsnehmer« und »Netzbetreiber« werden synonym verwendet.
- Unter den Worten »der Bieter« oder »die Bieter« etc. sind jeweils auch »die Bieterin« und »die Bieterinnen« etc. zu verstehen

Zukünftige Marktstandards in Gaskonzessionsverfahren – Bewertungssystematik

Erläuterung der Bewertungssystematik:

(1) Vorrangig im Verfahren sollte eine **absolute Bewertung der Angebotspositionen erfolgen**, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (Angabe »Ja« = Punkte; Angabe »Nein« = 0 Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte als objektiver Vergleich mathematisch ermittelt werden können.

(2) Dort, wo eine absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, erfolgt ein **relativer Vergleich der Bieterpositionen**: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält als Bestbieter die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen abgestuften Bewertungsskala. Grundsätzlich sind auch mehrere Bestbieter möglich.

(3) Daneben sind auch andere Abstufungen vorgesehen sowie

(4) **vertragliche Zusicherungen**, die in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind, sowie

(5) konzeptionelle Ausführungen.

(6) An einigen Stellen sind zur Plausibilisierung und besseren Nachvollziehbarkeit für die Vergabestelle Angaben gefordert, die zwar nicht mit Punkten bewertet werden, die aber **Pflichtangaben** darstellen. **Macht ein Bieter bei den Pflichtangaben keine Aussagen, dann führt dies zum Ausschluss seines Angebotes vom Verfahren.**

(7) **Bewertet werden nur die verbindlichen Angebote der Bieter.** Eine Bindefrist für das abzugebende verbindliche Angebot wird von der Kommune vorgegeben.

Ziel ist es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um Ermessensspielräume der Bewerber zu reduzieren und Streit um interpretationsfähige Angebotspositionen möglichst auszuschließen sowie die Erfüllung zukünftiger Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb in fairer Weise zu bewerten.

Zukünftige Marktstandards in Gaskonzessionsverfahren – Einzelkriterien

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
Kriterien A bis E (Summe)				1000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs				300
1.	Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	Die externe Beurteilung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher.		30
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über vorhandene gültige Zertifikate nach a) TSM (Technische Sicherheit nach G 1000 für den Gasnetzbetrieb).	Verfügt der Bieter über das Zertifikat, erhält der Bieter Punkte.	8
		b) DIN 9001 (Qualitätsmanagement) oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für Qualitätsmanagement.	Verfügt der Bieter über das Zertifikat oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für Qualitätsmanagement, erhält der Bieter Punkte.	7
		Vom Bieter erwartet wird eine <u>verbindliche Zusage</u> c) der Rezertifizierung einer vorhandenen TSM-Zertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur TSM-Rezertifizierung während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	8
		d) der Rezertifizierung einer vorhandener Zertifizierung nach DIN 9001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur DIN-9001-Rezertifizierung während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	7
2.	Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	Die Kommune erwartet geringstmögliche Ausfallzeiten im Versorgungsnetz sowie nachgewiesene Präventionsmaßnahmen des Bieters zur weiteren Erhöhung der Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet. Dazu sind redundante Betriebsmittel vorzuhalten. Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet ist für die Kommune bedeutend, dass der Bieter auch über eine redundante Netzleitstelle (einschließlich Telekommunikation) verfügt, die sich von der Netzleitstelle getrennt an einem räumlich getrennten Ort befindet. Bei der redundanten Netzleitstelle kann es sich um eine eigene oder um mit entsprechenden Zugriffsrechten versehene fremde Netzleitstelle handeln		40
		Der Bieter soll deshalb folgende <u>Angaben</u> machen: a) SAIDI-Werte für das gesamte Versorgungsgebiet des Bieters (Netzgebiet) im Durchschnitt der letzten drei Jahre – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt gemäß Bundesnetzagentur (Durchschnitt der letzten drei Jahre).	Der Bieter, dessen SAIDI-Wert für sein gesamtes Versorgungsgebiet im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der SAIDI-Werte, wie von der Bundesnetzagentur veröffentlicht, am geringsten ist, erhält die Maximal-Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		i) dem Einsatz von Gasströmungswächtern als aktiver Sicherungsmaßnahme bei Hausanschlussleitungen; hierdurch wird sichergestellt, dass aus einer beschädigten Netzanschlussleitung kein Gas austritt.	Weist der Bieter in seinem Versorgungsgebiet den Einsatz von Gasströmungswächtern nach, erhält der Bieter Punkte.	1
		j) den Einsatz von Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrentilen in Gasdruckreglern; hierdurch wird sichergestellt, dass der durch Leckagen in Gebäuden eintretende Druckabfall sofort registriert wird und keine größeren Mengen Gas freigesetzt werden.	Für den Nachweis des Einsatzes von Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrentilen in Gebäuden im Versorgungsgebiet des Bieters erhält dieser Punkte.	1
		Die Kommune erwartet außerdem folgende <u>verbindliche Zusagen</u> zu k) dem Einsatz von Gasströmungswächtern im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Zusicherung im Konzessionsvertrag zum zukünftigen Einsatz von Gasströmungswächtern in Hausanschlussleitungen im Konzessionsgebiet der Kommune während des Konzessionszeitraumes erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	1
		l) dem Einsatz von Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrentilen in Gebäuden im Konzessionsgebiet während des Konzessionszeitraumes.	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum zukünftigen Einsatz von Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrentilen in Gebäuden im Konzessionsgebiet während des Konzessionszeitraumes wird mit zusätzlichen Punkten bewertet.	2
		m) der Prüfung, ob und inwieweit Gasdruckregelanlagen (ohne Fernwirktechnik) mit Fernwirktechnik ausgestattet werden können bzw. bereits eingesetzt werden.	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Prüfung wird mit zusätzlichen Punkten bewertet.	2
		n) der Anbindung der Gasdruckregelanlage mit redundanter Fernwirktechnik an die Leitstelle.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einsatz einer Gasdruckanlage mit redundanter Fernwirktechnik (kabelgebunden und mobilfunkgebunden), die an die Leitstelle angebunden ist, erhält er zusätzliche Punkte.	1
		o) der Anbindung der Gasdruckregelanlage mit redundanter Fernwirktechnik auch an die redundante Leitstelle.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass diese Gasdruckregelanlage mit redundanter Fernwirktechnik auch an die redundante Leitstelle angebunden ist, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	1

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
3.	Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	<p>Je komplexer das Energieversorgungssystem ist, um so anfälliger ist es für unterschiedlichste Störungsereignisse (Baggerbiss im eigenen Netz, Rückwirkungsstörungen aus dem vorgelagerten Netz, Unwetterlagen mit Hochwasser, Sturm, Waldbränden etc.). Hinzu kommen möglicherweise von Dritten bewusst herbei geführte Versorgungsunterbrechungen durch Sabotage etc.</p> <p>Der Netzbetreiber muss für solche Ereignisse gerüstet sein und die bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet plausibel darstellen. Dazu gehören insbesondere das Vorhandensein entsprechender präventiv erstellter und in der Netzbetriebspraxis umgesetzter Konzepte zur Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet, ebenso wie regelmäßige Übungen und die Interaktion mit der Kommune sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).</p>		20
		Der Bieter hat <u>Angaben</u> zu machen hinsichtlich folgender Leistungen:	Existiert ein feststehender Turnus der Krisenübungen, erhält der Bieter Punkte.	2
		a) Feststehender Turnus der Krisenübungen.		
		b) Systematische Auswertung der Ergebnisse.	Werden die Ergebnisse der Krisenübungen systematisch ausgewertet, erhält der Bieter Punkte.	2
		c) Einbezug von externen BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr, THW etc.) in die Übungen.	Werden in die Krisenübung externe BOS-Kräfte einbezogen, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer Brandübungsanlage für die örtliche Feuerwehr, um unterschiedliche Einsatzlagen möglichst realistisch simulieren zu können (z. B. Zimmer- und Treppenbrand, Brand von Verteilkasten, Gasleitungsbrand, Rauchgasdurchzündungen).	Für die Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer Brandübungsanlage für die örtliche Feuerwehr erhält der Bieter Punkte.	2
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über das Vorhandensein e) eines Krisenmanagementkonzepts (Eigenerklärung mit Textauszug und Inhaltsverzeichnis) und eines Krisenkommunikationskonzeptes.	Für das Vorhandensein eines Krisenmanagementkonzepts <u>und</u> eines Krisenkommunikationskonzeptes erhält der Bieter Punkte.	5
		Vom Bieter wird außerdem die <u>verbindliche Zusage</u> erwartet hinsichtlich f) der Anzahl an Personalressourcen, die im Krisenfall binnen einer Stunde ab Anforderung im Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Verfügungsstellung dieser Anzahl an Personalressourcen erhält der Bieter Punkte.	3
		g) des Einbezugs von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr und THW etc.) in Krisenübungen im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einbezug von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften erhält der Bieter Punkte.	3
		h) einer Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung, soweit dies rechtlich zulässig ist auch unentgeltlich.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung erhält der Bieter Punkte.	1

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
4.	Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	<p>Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig jederzeit funktionierende Infrastrukturen sind. Netzbetreibern – als systemkritischen Infrastrukturanbietern – obliegt eine besondere Verantwortung für die jederzeit reibungslose Energieversorgung gerade auch in Zeiten der Pandemie. Diese Verantwortung umfasst den originären Netzbetrieb und die damit verbundene Leitstelle, die geplanten und begonnenen Tätigkeiten bei Bau und Instandhaltung sowie alle internen kaufmännischen und personellen Prozesse eines Netzbetreibers.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass der Bieter über ein umfassendes, erprobtes und möglicherweise sogar zertifiziertes Business Continuity Management (BCM) verfügt, wodurch ein Normalbetrieb auch unter erschwerten Bedingungen möglich ist und Notfall- und Krisensituationen effektiv vermieden werden.</p>		10
		<p>Das Business Continuity Management des Bieters ist hinsichtlich seines Umsetzungsstatus nachzuweisen:</p> <p>a) Es ist kein BCM vorhanden, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt.</p>	<p>Verfügt der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsfrist über <u>kein</u> Business Continuity Management, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt, so erhält der Bieter null Punkte.</p>	–
		<p>b) Der Bieter befindet sich zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements.</p>	<p>Befindet sich der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements, erhält der Bieter Punkte</p>	2
		<p>c) Der Bieter verfügt zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301.</p>	<p>Verfügt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301, erhält er Punkte.</p>	4
		<p>d) Der Bieter strebt eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraumes an und sagt dies vertraglich zu.</p>	<p>Ist eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraumes angestrebt und wird dies vertraglich zugesagt, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>Vom Bieter erwartet wird eine <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>e) der Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach ISO 22301 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur ISO-22301-Rezertifizierung während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.</p>	2
5.	Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation, Sabotage	<p>Der Bieter muss der Kommune überzeugend darlegen, dass er alles dafür tut, um den größtmöglichen Schutz seines Netzbetriebs vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage etc. zu gewährleisten.</p> <p>Der Bieter hat darüber <u>Nachweis</u> zu führen, dass er</p> <p>a) über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) verfügt, womit die Anforderungen nach ISO 27001 (Informationssicherheitsmanagementsystem), ISO 27002 (Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen) und ISO 27019 (Sicherheit der Prozesssteuerungssysteme) umgesetzt werden.</p>	<p>Verfügt der Bieter über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), das den genannten Anforderungen entspricht, erhält der Bieter Punkte.</p>	20
				8

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) ein Sicherheitskonzept zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche und zur Datensicherheit gem. DSGVO umsetzt.	Weist der Bieter das Vorhandensein eines Sicherheitskonzepts zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche und zur Datensicherheit gem. DSGVO nach, erhält der Bieter Punkte.	8
		Der Bieter hat eine <u>verbindliche Zusage</u> dazu abzugeben, dass er c) die Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode garantiert.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	2
		d) sein Sicherheitskonzept weiterentwickelt, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, sein Sicherheitskonzept weiter zu entwickeln, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist, erhält der Bieter Punkte.	2
6.	Effektiver Entstörungsprozess mit umfassender Information für Netzkunden und Kommune	Der Bieter hat darzustellen, in welcher Weise er den Entstörungsprozess im Konzessionsgebiet so schnell wie möglich umsetzt und wie er die Kommune, ihre Bürger und Gewerbetreibenden, d.h. die allgemeine Öffentlichkeit, über die Störung und die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe informiert.		20
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) das Vorhandensein einer kostenlosen Störungshotline 24/7.	Verfügt der Bieter über eine kostenlose Störungshotline 24/7, dann erhält der Bieter Punkte.	2
		b) den Einsatz eines Störungsrufannahmesystems, das mehrere Anrufe gleichzeitig annimmt, protokolliert und bearbeitet.	Setzt der Bieter das beschriebene Störungsrufannahmesystem ein, dann erhält der Bieter Punkte.	1
		c) effektive Informationswege zur Störungsinformation an die Betroffenen (Netzkunden/Anwohner, Bürger, Gewerbetreibende und die Kommune).	Weist der Bieter effektive Informationswege zur Störungsinformation an die angeführten Betroffenen nach, dann erhält der Bieter Punkte.	5
		Vom Bieter wird für das Konzessionsgebiet eine <u>verbindliche Zusage</u> erwartet hinsichtlich d) der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag hinsichtlich der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung erhält der Bieter Punkte.	2
		e) eines im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-Systems der Störungsinformation für Bürgermeister und die Verwaltung der Kommune (per SMS/E-Mail zum Gasnetz).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu dem im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-System erhält der Bieter Punkte.	5
		f) der zeitnahen Information des Bürgermeisters und der Verwaltung der Kommune über die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe bei bzw. Vermeidung von künftigen Störungen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur zeitnahen Information des Bürgermeisters und der Verwaltung der Kommune erhält der Bieter Punkte.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		g) der Information der allgemeinen Öffentlichkeit bei größeren Störungen durch Presseinformationen und Online-Störungsauskunft auf der Website.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bei größeren Störungen, erhält der Bieter Punkte.	2
7.	Störungserfahrenheit des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals	Bei zunehmend komplexer werdenden Störungsereignissen, insbesondere auch durch das Wettergeschehen, werden besondere Anforderungen an das in der Netzleitstelle eingesetzte Personal gestellt, das auch im Umgang mit Großstörungen erfahren sein muss. Gleichzeitig wird es immer wichtiger, dass die Vorteile digitalisierter Prozesse auch bei der Störungsbehebung genutzt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind alle Angaben in MAK zu machen (Mitarbeiterkapazitäten in Vollzeit).		15
		Der Bieter hat <u>Angaben</u> zu machen über a) sein Konzept zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualifizierung des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes (insbesondere Inhalt und Turnus der durchgeführten Schulungen).	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept zur Qualifizierung des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes, erhält der Bieter Punkte.	4
		b) seine Personalkapazitäten in der Leitstelle, die für die Behebung von Störungen unterschiedlichen Ausmaßes qualifiziert sind im eigenen Betrieb oder bei externen Partnern oder Dienstleistern).	Der Bieter im Bietervergleich mit der größten Anzahl an MAK erhält die Maximal-Punkte. <u>Bewertungsskala:</u> • Bestbieter mit höchsten MAK: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% geringeren MAK: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% geringeren MAK: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% geringeren MAK: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% geringeren MAK: 1 Punkt • Bieter mit > 40 % geringeren MAK: 0 Punkte.	4
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über c) den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalisierten Einsatzplanung der Monteure für die Störungsbeseitigung.	Weist der Bieter den Einsatz eines solchen Workforce-Management-Systems nach, erhält der Bieter Punkte.	4
		d) die von ihm durchgeführte kontinuierliche Optimierung des Workforce-Management-Systems.	Weist der Bieter von ihm durchgeführte kontinuierliche Optimierung des Workforce-Management-Systems, erhält der Bieter Punkte.	1
		Die Kommune erwartet vom Bieter eine <u>verbindliche Zusage</u> e) zum Einsatz von erfahrenen Spezialisten bei Großstörungen im Konzessionsgebiet (z.B. eines Orts- oder Stadtteils oder eines Gewerbegebiets).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einsatz von erfahrenen Spezialisten bei Großstörungen im Konzessionsgebiet erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
8.	Sichere Material-/ Lagerwirtschaft und Logistik	<p>Die Kommune hat ein Interesse daran, dass der Bieter über eine eigene umfassende Lagerhaltung betriebsnotwendiger Materialien verfügt, sodass im Bedarfsfall sichergestellt ist, dass mit Hilfe dieser Materialien Störungen zeitnah und effektiv behoben werden. Eine hohe Versorgungssicherheit wird unterstützt durch Logistikprozesse, die dem Bieter jederzeit den Zugriff bzw. Bezug auf wesentliche im Netz eingesetzte Materialien ermöglichen und auf die auch Netzbaudienstleister des Bieters Zugriff haben. Damit wird auch Lieferengpässen insbesondere in Krisensituationen vorgebeugt.</p> <p>Die Kommune hat folgende Anforderungen an eine umfassende Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters. Die Antworten des Bieters sind anhand geeigneter Nachweise zu plausibilisieren.</p>		10
		a) Inwieweit verfügt der Bieter über eine redundante Standortorganisation für die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, um eine umfassende und zeitnahe Versorgung des Konzessionsgebietes mit betriebsnotwendigen Materialien insbesondere im Störfall sicherzustellen (z. B. durch mehrere Lagerstandorte, mehrere Betriebsstandorte, Netzbaudienstleister)?	Verfügt der Bieter über eine solche redundante Standortorganisation für die Material-/ Lagerwirtschaft und Logistik, erhält der Bieter Punkte.	3
		b) Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereitschaftsdienst ausgestattet, sodass jederzeit Material zu Baustellen und in Störungsgebiete geliefert werden kann und Materialbestellungen an Lieferanten möglich sind?	Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereitschaftsdienst wie dargestellt ausgestattet, erhält der Bieter Punkte.	3
		c) Nutzt der Bieter ein fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, worüber der Bieter auf ein breites Netzwerk aus Lieferanten und Netzbaudienstleistern zugreifen kann, sodass insbesondere bei großflächigen Störungen möglicherweise auftretende Engpässe bei der Materialbelieferung und beim Netzbetrieb erst gar nicht erst entstehen?	Nutzt der Bieter ein solches fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) Verfügt der Bieter in seiner Standortorganisation über Räumlich- bzw. Örtlichkeiten, in denen Gefahrenstoffe gesondert gelagert werden und über Richtlinien oder Regelwerke, welche den sicheren Umgang mit diesen Gefahrenstoffen und ihre regelkonforme Entsorgung sicherstellen?	Verfügt der Bieter in seiner Standortorganisation über solche Räumlich- bzw. Örtlichkeiten und über Richtlinien oder Regelwerke, welche den sicheren Umgang mit diesen Gefahrenstoffen und ihre regelkonforme Entsorgung sicherstellen, erhält der Bieter Punkte.	2
9.	Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse am Netzbetrieb beteiligter Dritter	<p>Der Netzbetreiber ist verantwortlich auch für diejenigen Partner, die in seinem Auftrag im Konzessionsgebiet tätig sind und hat sicherzustellen, dass die am Netzbetrieb des Bieters beteiligten Dritten über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen über:</p>		10
		a) sein Konzept, das sicherstellt, dass die Mitarbeiter der vom Bieter beauftragten Dienstleister über alle notwendigen Fachkenntnisse, einschließlich der einschlägigen Vorschriften, verfügen.	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept, mit dem sichergestellt ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse am Netzbetrieb beteiligter Dritter nachgewiesen werden, erhält der Bieter Punkte.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) die Themen durchgeführter Schulungen online/offline.	Pflichtangabe, ohne Bewertung	–
10.	Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	<p>Wenn der Netzbetreiber Externe als Dienstleister im Netzbetrieb einsetzt, dann ist er gegenüber seinen Netzkunden und der Kommune für die Qualität auch von deren Leistungserbringung verantwortlich und muss daher für die Erfüllung seiner Standards, Regelwerke und Richtlinien sorgen. Die Erstreckung des eigenen Regelwerks zur Umweltverträglichkeit auf die Umweltverträglichkeit der Tätigkeiten beauftragter Dritte wird nicht hier, sondern in Nr. 38 bewertet.</p> <p>Die Kommune braucht außerdem die Sicherheit, dass der Netzbetreiber gegenüber Mitarbeitern des Dienstleisters weisungsbefugt ist und dass er gegenüber der Kommune für die von ihm eingesetzten Subauftragnehmer geradesteht</p>		10
		<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>a) hinsichtlich Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte gemäß eigenen Standards, Regelwerke und Richtlinien des Bieters.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte auf Grundlage seiner eigenen Standards, Regelwerke und Richtlinien sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	4
		b) des Direktionsrechts auf Baustellen des Bieters gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter. auf Baustellen des Bieters das Direktionsrecht sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	4
		c) der verschuldensunabhängigen Haftung des Bieters auch für Schäden, die durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auch für Schäden durch von ihm beauftragte Dritten verschuldensunabhängig zu haften, erhält der Bieter Punkte.	2
11.	Hohe Ausbildungsquote und -qualität	<p>Zur Vermeidung eines künftigen Fachkräftemangels im Netzbetrieb besteht das Interesse der Kommune darin, dass der Bieter eine möglichst hohe Zahl an Auszubildenden hat und dass er eine moderne und qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachkräften umsetzt, um die Versorgung im Konzessionsgebiet nachhaltig zu sichern und die Energiewende im Netz vor Ort erfolgreich umzusetzen. Lehrmethoden, Ausbilder und Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten müssen daher von hoher Güte sein und dem aktuellsten Stand des jeweiligen (technischen und kaufmännischen) Ausbildungsberufs entsprechen. Auch die Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Stadtwerke oder Kommunen, die am Markt nachgefragt werden, ist Ausdruck einer hohen Ausbildungsqualität. Modern eingerichtete Lernumgebungen, die den Lernerfolg fördern und den Arbeitsschutz sowie den effizienten Ressourceneinsatz berücksichtigen, werden ebenfalls bewertet.</p> <p>Der Bieter hat zu den nachfolgend genannten Themen Angaben zu machen, diese plausibel zu erläutern und anhand geeigneter Nachweise zu belegen (z. B. öffentlich zugängliches Informationsmaterial zu Ausbildungsmethoden, -laboren und Projekten, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige IHK-Zertifikate oder öffentlich anerkannte Preise oder sonstige Auszeichnungen).</p>		10
		<p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Angaben zur Höhe der Ausbildungsquote in den letzten 3 Jahren (Anteil der Auszubildenden am Gesamtpersonal). Der Bieter hat zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen.</p>	Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der Kalenderjahre 2017, 2018, 2019. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, ist das Jahr 2017 einfach, das Jahr 2018 zweifach und das Jahr 2019 dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			<p>Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil an Auszubildenden gemessen am Gesamtpersonal erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p>Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentpunktdifferenz zum besten Wert 1 Punkt Abzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.</p>	
		<p>b) Angaben zu innovativen Ausbildungs- und Lehrmethoden, z. B. zu Ausbildungs-laboren für die Erprobung praxisrelevanter Lerninhalte, Online-Lernplattformen/ E-Trainings, Wissensvermittlung in Ausbildungswerkstätten per QR-Code, digitales Berichts- und Beurteilungswesen, agiles Arbeiten in Teams, Einsatz von Virtual-Reality-Anwendungen, Augmented-Reality-Anwendungen.</p>	<p>Je nachgewiesener innovativer Ausbildungs- und Lehrmethode erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Methoden bewertet.</p>	3
		<p>c) Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Netzbetreiber und Stadtwerke als Zeichen der hohen und marktgerechten Güte der Ausbildung.</p>	<p>Erbringt der Bieter ausbildungsorientierte Dienstleistungen für andere Netzbetreiber und Stadtwerke, erhält der Bieter Punkte.</p>	1
		<p>d) Angabe zu innovativen und an der Praxis ausgerichteten Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten unter Angabe der Örtlichkeiten, der Lehrumgebungen, Raumkonzepte und Ausstattungen (z. B. digitale Whiteboards, WLAN-Zugang in Ausbildungsräumen, mobile Arbeitsplätze, Rückzugs- und Projektarbeitsflächen, aktive Raumgestaltung durch bewegliche Architekturelemente, praxisrelevante Übungsflächen für Arbeiten an Netzanlagen, z. B. an Masten und Gräben usw.).</p>	<p>Je innovativer und an der Praxis ausgerichteter Ausstattungen und Elemente in der Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungswerkstätte, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Angaben bewertet.</p>	3
12.	<p>Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit</p>	<p>Der Netzbetreiber muss heute schon Vorsorge dafür treffen, dass er angesichts der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels im Konzessionszeitraum über genügend Know-how-Träger für den Netzbetrieb vor Ort verfügt. Seine personalwirtschaftlichen Maßnahmen heute sichern die Personalressourcen von morgen. Zur Gewährleistung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Netzbetriebs ist es für die Netzbetreiber bedeutend, nicht nur ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen, sondern auch im Unternehmen möglichst lange zu halten und weiterzuentwickeln. Hierfür ist die Arbeitgeberattraktivität wesentlicher Faktor. Der Abfluss von Wissen ist zu vermeiden, dagegen sind Motivation und Leistungsbereitschaft des eigenen Personals zu erhöhen.</p> <p>Die Kommune hat ein besonderes Interesse daran, von den Bietern zu erfahren, wie es um ihre nachhaltige Personalpolitik als Netzbetreiber bestellt ist und wie die Bieter ihrer Fürsorgepflicht dem eigenen Personal gegenüber nachkommen. Aussagekräftige Kennzahlen, die die Attraktivität des Arbeitgebers mit Blick auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter widerspiegeln können, sind die Krankheitsquote, die Fluktuationsquote, der Anteil an weiblichen Führungskräften und das Angebot von Berufsintegrationsprogrammen für Flüchtlinge und Migranten. Weiterhin spielen die Themen Beschäftigung von Behinderten und Work-Life-Balance für das Maß der Zufriedenheit der Belegschaft eine bedeutende Rolle. Ebenso sollte der Bewerbungsprozess auch online-basiert erfolgen.</p> <p>Die Bieter haben zu folgenden Punkten Angaben zu machen und zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen.</p> <p>Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der Kalenderjahre 2017, 2018, 2019. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, erfolgt in diesem Unterkriterium Nr. 12 folgende Gewichtung: Das Jahr 2017 ist einfach, das Jahr 2018 zweifach und das Jahr 2019 dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen.</p>	<p>25</p>	

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Der Bieter mit dem jeweils geringsten Wert (Unterunterkriterien Krankheitsquote und Fluktuationsquote) bzw. dem jeweils höchsten Wert (Unterunterkriterium weibliche Führungskräfte, Beschäftigung von Behinderten, Abschlüsse von Flüchtlingen und Migranten) erhält jeweils die Maximalpunktzahl. Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentdifferenz zum besten Wert einen Punkteabzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.</p>		
		<p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Gefordert ist die Angabe der durchschnittlichen Krankheitsquote für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils als Durchschnitt in Tagen.</p> <p>Die Krankheitsquote ist dabei auf Basis der beschäftigten Arbeitnehmer wie folgt zu berechnen: Krankheitsstunden (Krankheit innerhalb und außerhalb Lohnfortzahlung, Betriebs- und Wegeunfälle) / Sollstunden (die im System hinterlegten Sollstunden) * 100.</p>	<p>Der Bieter mit der geringsten Krankheitsquote (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der jeweils geringsten Quote: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Quote: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Quote: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Quote: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% höherer Quote: 1 Punkte • Bieter mit > 40% höherer Quote: null Punkte. 	5
		<p>b) Gefordert ist die Angabe der durchschnittlichen Fluktuationsrate für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils in Prozent auf Basis der im jeweiligen Jahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.</p> <p>Die Fluktuationsrate berechnet sich auf Basis der erfolgten Austritte von Arbeitnehmern aus dem Unternehmen des Bieters.</p> <p>Befristete Arbeitsverhältnisse sowie Abgänge in der Probezeit bleiben hierbei unberücksichtigt.</p>	<p>Der Bieter mit der geringsten Fluktuationsrate (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der jeweils geringsten Rate: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Rate: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Rate: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Rate: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% höherer Rate: 1 Punkte • Bieter mit > 40% höherer Rate: null Punkte. 	5
		<p>c) Gefordert ist die Angabe des Anteils an weiblichen Führungskräften mit disziplinarischer Führungsverantwortung (d.h. sofern vorhanden inkl. Teamleiter-, Abteilungsleiter-, Bereichsleiter- und Geschäftsführungsebene), an der Gesamtzahl an Führungskräften für die Jahre 2017, 2018 und 2019.</p>	<p>Der Bieter mit dem höchsten Anteil an weiblichen Führungskräften (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte-</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit dem jeweils höchsten Anteil: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% geringerem Anteil: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% geringerem Anteil: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% geringerem Anteil: 2 Punkte 	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			<ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit bis zu 40% geringerem Anteil: 1 Punkte • Bieter mit > 40 % geringerem Anteil: 0 Punkte. 	
		Gefordert sind Angaben zur Durchführung von Berufsintegrationsprogrammen für Flüchtlinge und Migranten d) mit IHK-Zertifikat. e) mit der Anzahl bereits vollzogener Abschlüsse.	Führt der Bieter die Berufsintegrationsprogramme für Flüchtlinge und Migranten mit IHK-Zertifikat durch, erhält der Bieter Punkte. Kann der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsfrist den Abschluss mindestens drei bereits vollzogener Abschlüsse nachweisen, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	1 1
		f) Beim Thema Work-Life-Balance ist vom Bieter darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten.	Existieren zum Zeitpunkt der Angebotsfrist keine Berufsintegrationsprogramme für Flüchtlinge und Migranten durch, erhält der Bieter null Punkte Je nachgewiesener Maßnahme, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Maßnahmen bewertet.	– 3
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> , g) dass er seine Mitarbeiter bei gesundheitlichen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen fördert, indem er einen hohen Anteil Behinderter beschäftigt.	Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil beschäftigter Behinderter im Bietervergleich erhält die Maximal-Punkte.	3
		h) dass er den Stellenbewerbungsprozess auch online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle Schritte aus Bewerbersicht abdeckt (Stellenanzeige, Stellenbewerbung, Durchführung von Vorstellungsgesprächen und Arbeitsproben (z. B. per Video, Office-Präsentationen etc.) sowie Information des Bewerbers über den Bearbeitungsstatus mit direktem Feedback zur Bewerbung).	Weist der Bieter nach, dass er den Stellenbewerbungsprozess auch online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle genannten Schritte aus Bewerbersicht abdeckt, so erhält der Bieter Punkte. der Bieter Punkte.	2
13.	Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	Die Kommune misst dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der in ihrem Konzessionsgebiet vom Netzbetreiber eingesetzten Mitarbeiter einen hohen Stellenwert zu. Der pflegliche Umgang mit den eingesetzten Personalressourcen stellt auch einen Erfolgsfaktor für einen möglichst sicheren und störungsfreien Netzbetrieb dar. Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen a) zur Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 seiner Vollarbeiter (sog. »BG-Quote«) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bieter, die keine 1.000 Vollarbeiter beschäftigen, rechnen ihren Personalbestand an Vollarbeitern mathematisch auf 1.000 Vollarbeiter hoch.	Der Bieter mit der im Bietervergleich geringsten »BG-Quote« (Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter im Durchschnitt der letzten drei Jahre) erhält die Maximalpunkte <u>Bewertungsskala:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der geringsten Quote: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Quote: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Quote: 2 Punkte 	10 4

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			<ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit bis zu 30% höherer Quote: 1 Punkte • Bieter mit > 30 % höherer Quote: null Punkte. 	
		Der Bieter soll <u>Nachweis</u> darüber führen, b) dass er über eine gültige Zertifizierung nach OHSAS 18001 oder ISO 45001 verfügt.	Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		Der Bieter soll <u>verbindlich zusagen</u> , dass er c) die Zertifizierung nach OHSAS 18001 oder ISO 45001 oder eine Nachfolgeregelung im Konzessionszeitraum aufrechterhält (Rezertifizierung).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Zertifizierung oder eine Nachfolgeregelung im Konzessionszeitraum aufrecht zu erhalten, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln, erhält der Bieter Punkte.	2
14.	Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	Instandhaltung steht im Spannungsfeld von Versorgungssicherheit, Prozesseffizienz und Kostengünstigkeit. Unter Abwägung der unterschiedlichen Zielsetzungen im EnWG wird vom Bieter erwartet, dass er sich produktiv mit allen Fragen seiner Instandhaltungsstrategie auseinandersetzt sowie die Wartung der Betriebsmittel betreffende Richtlinien und IT-Tools umsetzt.		15
		Vom Bieter erwartet werden deshalb <u>Angaben</u> zur a) Anwendung eigener Richtlinien, die den Zustand der Betriebsmittel berücksichtigen und ggf. kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen.	Wendet der Bieter eigene Richtlinien an, die den Zustand der Betriebsmittel berücksichtigen und ggf. kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen, erhält der Bieter Punkte.	5
		b) Dokumentation des altersabhängigen und des tatsächlichen Zustands der Betriebsmittel mit Hilfe von EDV-Programmen.	Setzt der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsfrist EDV-Programme ein, welche den altersabhängigen und den tatsächlichen Zustand der Betriebsmittel dokumentieren, erhält der Bieter Punkte.	10
15.	Zukunftsgerechtes Netzentwicklungs-konzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	Für die Kommune ist die zukunfts-gerechte und vorausschauende Weiterentwicklung des örtlichen Energieversorgungsnetzes von Interesse. Sie will daher an der Planung und an der Abstimmung des künftigen Ausbau- und Investitionsbedarfs beteiligt sein. Für die Weiterentwicklung des bestehenden örtlichen Gasversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet ist vom Bieter eine Netzentwicklungsplanung aufzustellen, bei der insbesondere Angaben zum Ausbau des Netzes insbesondere hinsichtlich der Erweiterung erneuerbarer Energien, umzusetzender Maßnahmen zur Netzverdichtung und zur Steigerung der Versorgungssicherheit sowie zukünftiger Abnahmestrukturen Berücksichtigung finden. Auf der Basis von Szenarien zur Wärmewende sollen der Einsatz von Bio- und Synthesebrennstoffen sowie von Wasserstoff im Gasnetz in die Netzentwicklungsplanung einbezogen werden. Hierzu sind vom Bieter verschiedene Szenarien aufzustellen, wie das Gasverteilnetz im Konzessionsgebiet weiterzuentwickeln ist. Das Investitionskonzept soll für jedes Jahr im Konzessionszeitraum sowie im		25

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Durchschnitt über alle 20 Jahre die Investitionskosten sowohl einzeln als auch als Summe aus (1) Erneuerungsmaßnahmen, (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewendefähiges örtliches Gasverteilnetz ausweisen.		
		a) Der Bieter hat einen Netzentwicklungsplan für das Konzessionsgebiet der Kommune, der prognostiziert die voraussichtliche Entwicklung im Konzessionszeitraum zeigt, seinem Angebot beizulegen. Vom Bieter erwartet wird die Darstellung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose. Für die Bewertung wird auf die plausible Herleitung und auf transparente Annahmen abgestellt.	Der Bieter erhält für die Darlegung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose Punkte. Wird der Netzentwicklungsplan nicht dem Angebot beigelegt oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent erhält der Bieter null Punkte.	10
		b) Aus dem Netzentwicklungsplan sind die daraus abgeleiteten Investitionen in Euro für den gesamten Konzessionszeitraum anzugeben. Der Bieter hat dabei getrennt darzustellen: (1) Erneuerungsmaßnahmen (Aufwand und Investitionen), (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewende-fähiges örtliches Verteilnetz für jedes Jahr und jeweils drei Jahre im Voraus und in Summe für den gesamten Konzessionszeitraum.	Der Bieter erhält für seinen Investitionsplan gemäß den genannten Anforderungen Punkte. Verzichtet der Bieter auf die Darlegung oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent, so erhält der Bieter null Punkte.	10
		Die Kommune erwartet vom Bieter eine <u>verbindliche Zusage</u> über c) die kontinuierliche Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum erhält der Bieter Punkte.	3
		d) einen standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu einem standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus) erhält der Bieter Punkte.	2
16.	Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune und ihre Bürger	Aus Sicht der Kommune und ihrer Bürger ist es unverzichtbar, dass sie bei allen Vorhaben des Netzbetreibers mitgenommen werden. Denn seine Netzentwicklungsplanung entscheidet nicht zuletzt über die Qualität der Energieversorgung vor Ort; sie kann das Ortsbild positiv wie negativ beeinflussen; und sie kann Diskussionen um die Umsetzung der Energiewende in der Kommune anstoßen und kommunale Maßnahmen unterstützen. Die Kommune erwartet deshalb Transparenz in allen Aspekten der Netzentwicklungsplanung. Dies soll durch moderne Informationsmittel sichergestellt werden, zu denen Kommune und Bürger Zugang haben.		10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> a) der Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform für die Verwaltung der Kommune binnen 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit relevanten Informationen zur örtlichen Netzinfrastruktur (insbesondere Energieanlagen,	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform gemäß den genannten Anforderungen erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Infrastrukturen, Netzengpässen, Bauvorhaben, den Einsatz von Netzintelligenz und Verbräuchen vor Ort).</p>		
		<p>b) einer regelmäßigen Berichterstattung an die Kommune (Energiebeirat, andere kommunale Gremien etc.) mindestens einmal jährlich.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag einer regelmäßigen Berichterstattung erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>c) einer regelmäßigen Information an Bürger und Gewerbetreibende in der Kommune über den Stand der Netzentwicklung mindestens einmal jährlich.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag einer regelmäßigen Information an Bürger und Gewerbetreibende erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>d) sowie bei Bedarf oder auf Wunsch der Kommune auch der unterjährigen Durchführung von Informationsveranstaltungen in der Kommune.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag auch der unterjährigen Durchführung von Informationsveranstaltungen erhält der Bieter Punkte.</p>	1
17.	Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	<p>In der neuen Konzessionsperiode ab 2020 ff. wird eine Fülle von Innovationen in den Energienetzen umgesetzt werden, die den Netzbetrieb nachhaltig sicherer, effizienter und kostengünstiger machen werden, bspw. durch Smart Grids (»intelligente Netze«) und die Fernsteuerung von Versorgungsinfrastruktur. Diese Innovationen sollen im Konzessionsgebiet überall dort umgesetzt werden, wo dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Insbesondere vom Netzbetreiber betriebene Modellprojekte sowie von ihm selbst entwickelte und patentierte Verfahren sind ein Ausweis seiner Innovationsfähigkeit.</p>		10
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) die Erprobung innovativer Technologien im Netzbetrieb.</p>	<p>Je innovativer Technologie, die im Netzbetrieb erprobt wird, erhält der Bieter jeweils 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.</p>	5
		<p>b) den Einsatz von Fernübertragung an Gasanlagen.</p>	<p>Setzt der Bieter Fernübertragung an Gasanlagen ein, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>c) vom Netzbetreiber oder seinen angestellten Mitarbeitern angemeldete Patente in der Netzwirtschaft.</p>	<p>Haben der Bieter oder seine angestellten Mitarbeiter Patente in der Netzwirtschaft angemeldet, erhält der Bieter Punkte.</p>	1
		<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> d) bei erreichter »Serienreife« die Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb auch im Konzessionsgebiet vorzunehmen.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb bei erreichter »Serienreife« auch im Konzessionsgebiet vorzunehmen, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
18.	Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	<p>Die Kommune erwartet vom Bieter die Schaffung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung von Innovationen in seinem Netzbetrieb.</p>		10
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) das Vorhandensein einer eigenen Organisationseinheit im Unternehmen des Netzbetreibers für Innovation im Netzbetrieb, die seit mindestens drei Jahren besteht.</p>	<p>Weist der Bieter das Vorhandensein einer eigenen für Innovation im Netzbetrieb zuständigen Organisationseinheit in seinem Unternehmen nach, die seit mindestens drei Jahren besteht, erhält der Bieter Punkte.</p>	6

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Der Bieter hat der Kommune <u>verbindlich zuzusagen</u> , dass er b) die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass der Bieter die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt, erhält der Bieter Punkte.	4
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs				150
19.	Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte – Referenzabnahmefälle	Die Kommune hat ein Interesse an möglichst preisgünstigen Netznutzungsentgelten für die Netzkunden in ihrem Konzessionsgebiet. Bewertet werden die tatsächlichen Netznutzungsentgelte der Bieter. Die Netznutzungsentgelte der Bieter werden im Vergleich zu den mengengewichteten Mittelwerten der Netznutzungsentgelte der Netzbetreiber im jeweiligen Bundesland bewertet. Grundlage bilden hierfür die von der Bundesnetzagentur im Rahmen des jährlich veröffentlichten Monitoringberichts ermittelten Netznutzungsentgelte je Bundesland auf Basis der von der Regulierungsbehörde verwendeten Abnahmefälle Haushaltskunde, Gewerbekunde und Industriekunde. Durch Abstellen auf den Landesdurchschnitt, welcher 2019 in Baden-Württemberg im Gas insgesamt 105 Verteilnetzbetreiber bei Haushalts- und Gewerbekunden sowie 20 bei Industriekunden und in Bayern 108 Verteilnetzbetreiber bei Haushalts- und Gewerbekunden sowie 20 bei Industriekunden umfasst, können die strukturellen Unterschiede der Versorgungsgebiete sowie die Unterschiede u.a. in den vorgelagerten Netzkosten, die sich zwar in den Netznutzungsentgelten widerspiegeln, aber nicht durch die Bieter beeinflussbar sind, zumindest teilweise berücksichtigt werden.		15
		Von der Bundesnetzagentur wird im aktuellen Monitoringbericht 2019 die regionale Verteilung der mengengewichteten Mittelwerte der Netznutzungsentgelte 2019 für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden angegeben (netto, ohne Steuern, Abgaben und Umlagen, ohne die Entgelte für den Messstellenbetrieb und ohne Umsatzsteuer). Diese betragen bspw. für Baden-Württemberg: a) Haushaltskunde SLP (23.269 kWh) 1,47 ct/kWh b) Gewerbekunde SLP (116.000 kWh) 1,33 ct/kWh c) Industriekunde RLM (116.000.000 kWh) 0,31 ct/kWh Diese betragen bspw. für Bayern: a) Haushaltskunde SLP (23.269 kWh) 1,29 ct/kWh b) Gewerbekunde SLP (116.000 kWh) 1,15 ct/kWh c) Industriekunde RLM (116.000.000 kWh) 0,29 ct/kWh	Bewertet wird das Netznutzungsentgelt 2019 (netto, ohne Steuern, Abgaben und Umlagen, ohne die Entgelte für den Messstellenbetrieb und ohne Umsatzsteuer) im Vergleich zum mengengewichteten Mittelwert im jeweiligen Bundesland, wie er im aktuellen Monitoringbericht der Bundesnetzagentur für 2019 angegeben ist. Der Bieter hat hierzu die entsprechenden Netznutzungsentgelte zu nennen und sein Preisblatt 2019 beizufügen. Bewertet werden die aktuellen Netznutzungsentgelte in den vorgegebenen Referenzabnahmefällen relativ zum mengengewichteten Mittelwert im jeweiligen Bundesland (hier zum Beispiel Baden-Württemberg bzw. Bayern). Jeder im Monitoringbericht genannte Abnahmefall wird einzeln im Vergleich zum mengengewichteten Mittelwert im jeweiligen Bundesland bewertet, d.h. in jedem der drei Abnahmefälle können max. 5 Punkte erzielt werden, im gesamten Unterkriterium also 15 Punkte. <u>Bewertungsskala je Abnahmefall:</u> • Liegen die aktuellen Netznutzungsentgelte 2019 des Bieters um mehr als 30 % unter dem Wert im Monitoringbericht, erhält der Bieter 5 Punkte.	15

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Die Kommune erwartet <u>Angaben</u> des Bieters zu seinen Netznutzungsentgelten in den vorgegebenen Referenzabnahmefällen.</p> <p>Gewertet werden die Angaben nur bei Vorlage des Preisblatts 2019 des Bieters.</p> <p>Anmerkung: Im aktuellen Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur finden sich die auf die Bundesländer bezogenen Angaben der mengengewichteten Mittelwerte für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden im Kapitel II C 5.4 (Gas, S. 400 ff.) und können a.a.O. leicht aus den Tabellen abgelesen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Liegen die aktuellen Netznutzungsentgelte 2019 des Bieters um mehr als 15 % unter dem angegebenen Wert im Monitoringbericht, erhält der Bieter 4 Punkte. • Sind die aktuell ermittelten Netznutzungsentgelte des Bieters nicht schlechter als der im aktuellen Monitoringbericht angegebene Wert für das eigene Bundesland (zulässige Abweichung bis zu $\pm 15\%$ vom Durchschnitt), erhält der Bieter 3 Punkte. • Liegen die aktuellen Netznutzungsentgelte 2019 des Bieters um bis zu 30% über dem angegebenen Wert für das eigene Bundesland, erhält der Bieter 2 Punkte. • Liegen die aktuellen Netznutzungsentgelte 2019 des Bieters um mehr als 30 % über dem angegebenen Wert für das eigene Bundesland, erhält der Bieter null Punkte. <p>Wenn der Bieter die entsprechenden Netznutzungsentgelte nicht oder legt er das Preisblatt 2019 nicht vor, erhält der Bieter null Punkte</p>	
20.	Transparenz der Netznutzungsentgeltberechnung	<p>Der Netzbetreiber kann auf verschiedene Weise Einfluss auf die Berechnung der Netznutzungsentgelte nehmen. Beispielsweise dadurch, welche Planungsprämissen er verwendet, wie er Kosten auf den Netzbetrieb zuschüsselt und wie er Investitionen und Aufwand voneinander abgrenzt usw.</p> <p>Die Kommune erwartet deshalb Transparenz bei der Netzentgeltberechnung.</p>		10
		<p>Der Bieter soll <u>verbindlich zusagen</u>, dass er</p> <p>a) auf Wunsch der Kommune eine nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulationsgrundlagen vornimmt.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auf Wunsch der Kommune eine nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulationsgrundlagen vorzunehmen, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
		<p>b) diese Erläuterung unter Angabe seiner Planungsprämissen für die Prognose der Netzentwicklung mindestens unter Mitteilung der Erlösobergrenze und des Mengengerüsts, seiner Aktivierungsrichtlinie zur Abgrenzung von Investitionen und Aufwand sowie der Einschätzung zu Chancen und Risiken für die weitere Kostenentwicklung erfolgt.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass die Erläuterung der Kalkulationsgrundlagen mindestens die genannten Planungsprämissen umfasst, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
21.	Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	<p>Die Kommune erwartet einen kundenfreundlichen Anschlussprozess zu möglichst niedrigen Hausanschlusskosten, um positive Signale für die kommunale Entwicklung, zum Beispiel in neuen Wohngebieten, zu setzen.</p>		10
		<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u></p> <p>a) der aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall (Standardhausanschluss für Privatkunden für das arithmetische Mittel aus 10, 15 und 20 Metern Rohrgraben im Gas).</p>	<p>Bewertet werden die aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall auf Basis des Preisblattes des Bieters (ohne Umsatzsteuer), als arithmetisches Mittel 10, 15 und 20 Metern Rohrgraben im Gas.</p>	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Anzugeben ist der Nettowert für den Hausanschluss (ohne Umsatzsteuer).	<u>Bewertungsskala:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bieter mit den niedrigsten Hausanschlusskosten erhält Punkte. • Je angefangenem 10 Prozentpunktwert relativer Abweichung von den niedrigsten Hausanschlusskosten, d.h. höheren Hausanschlusskosten, wird den anderen Bietern von der maximalen Punktzahl jeweils 1 Punkt abgezogen. • Die minimale Punktzahl für Hausanschlusskosten, die um 50% oder mehr höher sind als die günstigsten Hausanschlusskosten, beträgt null Punkte, d.h. es erfolgt keine negative Punktevergabe. 	
		Erwartet wird ebenfalls die <u>verbindliche Zusage</u> zur b) kontinuierlichen Prozessoptimierung im Hausanschlussprozess mit dem Ziel einer Kostenbegrenzung bzw. Kostensenkung zugunsten der Hausanschlusskunden im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, den Hausanschlussprozess kontinuierlich zu optimieren, erhält der Bieter Punkte.	3
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> c) ob er sich zur Prüfung einer gleichzeitigen Mitverlegung mehrerer Medien (Strom, Gas, Wasser und TK/Breitband verpflichtet und der damit verbundene Kostenvorteil durch günstige Hausanschlusskosten an den Anschlussnehmer weitergegeben wird.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Prüfung einer gleichzeitigen Mitverlegung mehrerer Medien (neben Strom auch Gas, Wasser und TK/Breitband) und der Weitergabe des damit verbundenen Kostenvorteils durch günstige Hausanschlusskosten an den Anschlussnehmer, erhält der Bieter Punkte.	1
		Vom Bieter erwartet wird zur Vergleichbarkeit der Angebote durch die Kommune d) die Vorlage seines veröffentlichten Preisblattes zum Nachweis einer transparenten Auflistung aller Leistungsbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses. Für die Transparenz der Hausanschlusskosten für die Netzkunden ist das zugehörige Preisblatt auf der Internetseite des Bieters gemäß § 4 Abs. 3 NDAV zu veröffentlichen.	Bewertet wird die Vorlage des veröffentlichten Preisblattes des Bieters. <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Bieter nach, dass das zugehörige Preisblatt auf seiner Internetseite gemäß § 4 Abs. 3 NDAV veröffentlicht ist, erhält der Bieter 1 Punkt. Legt der Bieter kein Preisblatt bei oder verzichtet der Bieter auf eine Veröffentlichung des Preisblattes auf seiner Internetseite erhält der Bieter null Punkte	1
22.	Niedrige Baukostenzuschüsse in der Konzessionsperiode	Möglichst geringe Baukostenzuschüsse (BKZ) fördern die Entwicklung in der Kommune durch Ausbau der Infrastruktur vor Ort: bei Neubauten und Gewerbeansiedlungen (Strom/Gas) ebenso wie beim Umstieg z.B. von Heizöl auf umweltfreundlicheres Erdgas (Gas). Dem Bieter steht es frei, die Infrastrukturentwicklung in der Kommune durch Verzicht auf von seinen Netzkunden zu leistende BKZ maximal zu unterstützen.		10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> a) seines aktuell von Privatkunden geforderten BKZ für den Standardhausanschluss im Gas: bis 30 kW	Bewertet wird der aktuell von Privatkunden geforderte BKZ. <u>Bewertungsskala:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bieter mit den niedrigsten BKZ erhält Punkte. 	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Anzugeben ist der Nettowert für den BKZ (ohne Umsatzsteuer).	<ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit einem um bis zu 30% höheren BKZ erhalten 30% weniger Punkte • Bieter mit einem um bis zu 50% höheren BKZ erhalten 50% weniger Punkte • Bieter mit einem über 50 % höherem BKZ erhalten null Punkte. • Bieten einer oder mehrere der Bieter den geforderten BKZ für 0 Euro an, erhalten alle Bieter, deren Wert höher ist, null Punkte. 	
23.	Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	<p>Die Kommune erwartet vom Netzbetreiber, dass sein Netzbetrieb hochgradig effizient ist. Hierzu soll der Bieter unabhängig von strukturbedingten Netznutzungsentgelten darlegen, wie es um die Effizienz seiner Leistungserbringung bestellt ist. Dazu muss er sich an dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten durchschnittlichen Effizienzwert aller Netzbetreiber messen lassen (Netzbetreiber im Regelverfahren)</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> (jeweils mit einer Nachkommastelle)</p> <p>a) seines eigenen Effizienzwertes für die laufende Anreizregulierungsperiode sowie des durchschnittlichen Effizienzwerts aller Netzbetreiber für die laufende Anreizregulierungsperiode gemäß Bundesnetzagentur.</p> <p>b) der Eingruppierung des Effizienzwertes für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert als</p> <ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt über dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber) • durchschnittlich effizient (sein Effizienzwert entspricht dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber \pm 1 Prozentpunkt) • unterdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt unter dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber). <p>Sofern im Konzessionsverfahren das Angebot von mindestens einem Bieter vorliegt, der im vereinfachten Verfahren ist, erhalten alle Bieter in diesem Unterunterkriterium die Maximal-Punkte.</p>	<p>Pflichtangabe, ohne Bewertung</p> <p>Bewertet wird der Effizienzwert für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit einem >1 Prozentpunkt höherem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 10 Punkte • Bieter mit einem Effizienzwert im Bundesdurchschnitt (\pm 1 Prozentpunkt) erhalten 6 Punkte • Bieter mit einem >1 bis 5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 4 Punkte • Bieter mit einem > 5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten null Punkte, d.h. es erfolgt keine negative Punktevergabe. 	<p>10</p> <p>–</p> <p>10</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
24.	Bestmögliche Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	Der Netzbetreiber soll darlegen, dass er alle Möglichkeiten nutzt, um die Netzkosten im Konzessionszeitraum zu begrenzen bzw. zu senken. Sofern das Kriterium 25 »Effiziente Material-/Lagerwirtschaft und Logistik« im Verfahrensbrief der Kommune Berücksichtigung findet, werden Angaben zur Materialwirtschaft, Lager und Logistik in diesem Unterkriterium 24 nicht gewertet, um eine Doppelbewertung auszuschließen.		10
		Vom Bieter gefordert wird die <u>Angabe</u> a) in welchen Bereichen (organisatorisch, technisch und personell) er Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert.	Je Bereich, in dem der Bieter Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert, erhält er 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	5
		b) welche Maßnahmen bzw. Projekte in seinem Netzbetrieb derzeit umgesetzt werden oder in der laufenden Regulierungsperiode noch umgesetzt werden, um die nachhaltige Kosteneffizienz des eigenen Betriebs zu steigern.	Je Maßnahme bzw. Projekt zur nachhaltigen Kosteneffizienz des eigenen Betriebs erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Angaben bewertet.	3
		Erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> c) der Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen durch den Netzbetreiber, um sämtliche Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode auszuschöpfen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle geeigneten Maßnahmen zur Ausschöpfung sämtlicher Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode umzusetzen, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
25.	Effiziente Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	Die Kommune hat ein Interesse daran, dass der Bieter über eine moderne, effiziente Material-/Lagerwirtschaft und Logistik verfügt, da hierdurch die Kosten des operativen Netzbetriebs gesenkt werden. Eine moderne Material-/Lagerwirtschaft und Logistik betriebsnotwendiger Materialien ist durch IT-gestützte, automatisierte Logistikprozesse gekennzeichnet. An eine moderne, effiziente Material-/Lagerwirtschaft und Logistik stellt die Kommune die nachfolgend genannten Anforderungen, die vom Bieter zu plausibilisieren sind (z. B. anhand geeigneter Unterlagen).		10
		Vom Bieter erwartet wird die Angabe, auf welche Art und Weise der Bieter Skalen- und Synergieeffekte, d. h. Kostenvorteile bei der Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, erzielt. Die Kommune erwartet deshalb vom Bieter <u>Angaben</u> darüber, a) auf welche Weise er eine IT-gestützte Material-/Lagerwirtschaft und Logistik umsetzt (z.B. als digitale Liste, in Form von Insellösungen bzw. Standalone-Software oder als Enterprise Resource Planning System (ERP-System)).	Bewertet wird die Art und Weise der IT-Unterstützung in der Material-/Lagerwirtschaft und Logistik. • Verfügt der Bieter über eine IT-gestützte Material- und Lagerlogistik, wie eine digitale Liste (z. B. im Format MS Excel), erhält der Bieter 2 Punkte. • Verfügt der Bieter über Insellösungen bzw. eine Standalone-Software, erhält der Bieter zusätzliche 2 Punkte. • Verfügt der Bieter über ein Enterprise Resource Planning System (ERP-System), erhält der Bieter zusätzlich 1 Punkt.	5
		Die Kommune erwartet vom Bieter <u>Angaben</u> über b) die Nutzung eines eigenen oder fremden Lieferantenportals, über das sich Bestellvorgänge effizient abwickeln lassen.	Bewertet werden die Funktionalitäten des vom Bieter genutzten eigenen oder fremden Lieferantenportals, • Ist das Lieferantenportal online-basiert, erhält der Bieter 1 Punkt.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgen Bestellvorgänge bei Lieferanten gemäß definiertem Bevorratungsstand automatisiert, erhält der Bieter zusätzlich 1 Punkt. • Ist eine Prüfung der Warenverfügbarkeit sowie des Bestell- und Lieferstatus in Echtzeit möglich, erhält der Bieter zusätzlich 1 Punkt. • Haben Netzbaudienstleister online Zugang zum Lieferantenportal und können diese dort Bestellungen selbst vornehmen, erhält der Bieter zusätzlich 1 Punkt. • Erfolgt von Seiten des Bieters eine termingetreue sowie baustellengerechte Kommissionierung des Sortiments und eine damit einhergehende Bündelung von Liefermengen für mehrere Baustellen oder ist eine Selbstabholung von zuvor kommissionierter Ware durch Netzbaudienstleister möglich, erhält der Bieter zusätzlich 1 Punkt. 	
26.	Effizientes Assetmanagement nach ISO 55000	<p>Sowohl die Kommune als auch die Netzkunden im Konzessionsgebiet der Kommune haben ein vitales Interesse am nachhaltigen Werterhalt des Versorgungsnetzes, um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Zertifizierung des Bieters nach dem anerkannten Best-Practice-Standard ISO 55000 (oder einer vergleichbaren Zertifizierung) stellt hierfür einen Nachweis dar.</p> <p>Ziel eines solchen effizienten Assetmanagements ist die Sicherstellung eines stabilen EBITDA bei hoher Planungsqualität und zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Investitionen. Eine nachhaltige Budgetallokation für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet erfüllt die Anforderungen der Kommune und der Netzkunden, indem die erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen, unter Minimierung interner und externer Risiken.</p>	<p>Bewertet wird die Zertifizierung des Assetmanagement des Bieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Bieter ein zum Zeitpunkt der Angebotsfrist gültiges ISO-55000-Zertifikat (oder eine vergleichbare Zertifizierung) nach, erhält der Bieter 6 Punkte. • Sagt der Bieter vertraglich zu, bis zum Beginn des Konzessionszeitraumes ein gültiges ISO-55000-Zertifikat (oder vergleichbar) der Kommune vorzulegen, erhält der Bieter 4 Punkte. • Befindet sich die ISO-55000-Zertifizierung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrarbeitung, erhält der Bieter 2 Punkte. <p>Macht der Bieter die vertragliche Zusage, während des gesamten Konzessionszeitraumes das ISO 55000-Zertifikat (oder vergleichbar) zu rezertifizieren, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p>	<p style="text-align: right;">10</p> <p style="text-align: right;">6</p> <p style="text-align: right;">4</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			Verfügt der Bieter über kein zertifiziertes Assetmanagement oder kann er den Nachweis über die Zertifizierung seines Assetmanagements nicht führen oder macht er keine Zusage zu einer künftigen Zertifizierung, so erhält der Bieter null Punkte.	–
27.	Effiziente Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	Sowohl die Kommune als auch Anwohner, Gewerbetreibende und Verkehrsteilnehmer haben ein Interesse daran, dass alle Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet nur so lange dauern, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Baustellenorganisation durch den Netzbetreiber stellt einen wirtschaftlich effizienten Netzbetrieb sicher.		25
		Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> : a) zum Einsatz von Projektmanagern (Projektierer/Baukoordinator) und zur frühzeitigen Abstimmung von Baumaßnahmen mit der Kommune und anderen Infrastrukturbetreibern, die im Konzessionsgebiet tätig sind (z.B. Wasser/Abwasser, TK-/Breitbandanbieter).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		b) zur regelmäßigen Bauaufsicht vor Ort durch eigene Mitarbeiter.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
		c) zur Durchführung von Koordinationsgesprächen mit dem Bauamt der Kommune zu geplanten und laufenden Baumaßnahmen, insbesondere zum Baufortschritt sowie zur Nutzung von Effizienzpotenzialen durch gemeinsame Straßenaufbrüche.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
		d) zur Durchführung von Jahresgesprächen mit der Kommune über die im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (mindestens mit Angabe von Ort, Zweck, voraussichtlichem Beginn und Dauer der jeweiligen Maßnahme).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
28.	Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	Effizienz- und Kostensenkungspotenziale in den Prozessen des Netzbetreibers lassen sich auf vielfältige Weise realisieren. Insbesondere sollen dazu die Vorteile der Digitalisierung erschlossen werden und auch im Konzessionsgebiet zur Effizienzverbesserung dienen.		20
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> a) ob er ein Workforce-Management-System zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement einsetzt.	Weist der Bieter den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement nach, erhält der Bieter Punkte.	15
		Die Kommune erwartet die verbindliche Zusage des Bieters, dass er b) im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen Verfahren auch im Konzessionsgebiet einsetzt, insbesondere solche, die zur Effizienzverbesserung mit Hilfe von digitalisierten Verfahren dienen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen digitalisierten Verfahren auch im Konzessionsgebiet einzusetzen, erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
29.	Bereitschaft zur aktiven Förderung der Mitverlegung von Leerrohren	Der Breitbandinfrastruktur kommt große Bedeutung für Informations- und Kommunikationsprozesse sowie IT-Anwendungen mit großen Datenmengen zu. Die Versorgung mit Breitbandinfrastruktur stellt insbesondere ein Kriterium für die Attraktivität einer Kommune für Gewerbetreibende dar. Der Strom- oder Gasnetzbetreiber kann hierzu aktiv seinen Teil beitragen. Die Bedeutung der Breitbandinfrastruktur für private und gewerbliche Nutzung wird im Konzessionszeitraum deutlich zunehmen,		10
		Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>Angabe</u> a) anhand seiner statistischen Daten, bei wie vielen Baumaßnahmen im eigenen Netzgebiet im letzten Kalenderjahr Leerrohre mitverlegt wurden (Angabe absolut und in Prozent bezogen auf Baumaßnahmen im Gasverteilnetz im Nieder- und Mitteldruck).	Bewertet wird im Bietervergleich der prozentuale Anteil von Maßnahmen, in denen im letzten Kalenderjahr Leerrohre mitverlegt wurden, gemessen an der Gesamtanzahl von Baumaßnahmen. <u>Bewertungsskala:</u> • Der Bieter mit der höchsten Mitverlegungsquote erhält 5 Punkte • Bieter mit einer um bis zu 30% geringeren Mitverlegungsquote erhalten 4 Punkte • Bieter mit einer um bis zu 50% geringeren Mitverlegungsquote erhalten 3 Punkte • Bieter mit einer >50 % geringeren Mitverlegungsquote erhalten null Punkte.	5
		Die Kommune erwartet des Weiteren die <u>verbindliche Zusage</u> b) der Prüfung einer Mitverlegung von Leerrohren in Abstimmung mit der Kommune.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Mitverlegung von Leerrohren in Abstimmung mit der Kommune zu prüfen, erhält der Bieter Punkte.	3
		c) der aktiven Förderung der Mitverlegung bei Anbietern und Nachfragern.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Mitverlegung bei Anbietern und Nachfragern aktiv zu fördern, erhält der Bieter Punkte.	2
30.	Kompetenz im Netzbetrieb, die auch von Dritten nachgefragt wird	Die Kommune misst die Qualität der Leistungserbringung des Netzbetreibers auch anhand seiner Tätigkeiten für Dritte außerhalb von Konzessionsverträgen, insbesondere für andere Netzbetreiber sowie in Fachgremien, die für den Netzbetrieb Regel setzend tätig sind.		10
		Vom Netzbetreiber erwartet wird deshalb die <u>Angabe</u> a) ob er technische Netzbetriebsführungsleistungen für Dritte erbringt und seine Auftraggeber hierfür mindestens fünf Netzeigentümer außerhalb von Konzessionsverfahren umfassen.	Weist der Bieter die Erbringung technischer Netzbetriebsführungsleistungen für Dritte nach und dass seine Auftraggeber hierfür mindestens fünf Netzeigentümer außerhalb von Konzessionsverfahren umfassen, erhält der Bieter Punkte. der Bieter Punkte.	5
		b) in welchen Fachgremien, die landesweit oder bundesweit tätig sind, der Netzbetreiber aktiv an der Weiterentwicklung von Regelwerken mitwirkt.	Je nachgewiesener aktiver Mitarbeit in bundesland- oder bundesweiten Fachgremien erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es wird die Mitarbeit in max.10 Gremien bewertet.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs				125
31.	Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Kunden	<p>Die Errichtung eines Kundenservicebüros im Konzessionsgebiet, das die ganze Woche über geöffnet ist, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Durch die Digitalisierung haben sich effizientere und für die Netzkunden einfachere, schnellere und bequemere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme herauskristallisiert. Branchenüblich sind bspw. Kontaktfelder auf der Homepage eines Netzbetreibers oder Kommunikation per E-Mail, per Telefon oder persönlich als bequemer Termin beim Kunden zu Hause</p> <p>Der Kunde muss sich auf diese Weise nicht mehr selbst in ein Kundenbüro bemühen. Vielmehr kann er jederzeit alles einfach von zu Hause aus erledigen. Selbstverständlich sollten die Netzkunden dadurch auch Zugang zu umfangreichen Informations- und Kommunikationsangeboten des Netzbetreibers bekommen.</p> <p>Die Störungshotline wird in Nr. 6, der Hausanschluss in Nr. 32, die Online-Leitungsauskunft in Nr. 35 und der Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Nr. 43 bewertet.</p>		30
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen, dass er</p> <p>a) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten eine kostenlose Rufnummer für die Kontaktaufnahme anbietet (zusätzlich zur Störungshotline, Nr. 6).</p>	<p>Verfügt der Bieter über eine kostenlose Rufnummer für die Kontaktaufnahme zusätzlich zur Störungshotline), so erhält der Bieter Punkte.</p>	4
		<p>b) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten anbietet, Standardprozesse des Netzbetriebs (Use Cases, wie z.B. Kontaktaufnahme, Planauskunft, Zählerstandsmeldung, Adressänderung etc.), online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abzuwickeln.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden hierbei Use Cases zum Hausanschluss (Nr. 32), die Online-Leitungsauskunft (Nr. 35) sowie der Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Nr. 43).</p>	<p>Je Use Case, der vom Netzkunden online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abgewickelt werden kann, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.</p>	5
		<p>c) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten Auskunft, Beratung und Unterstützung zu netzgebietsspezifischen Themen auf der Website des Bieters erhalten.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden hierbei netzrelevante Themen zum Hausanschluss, da diese separat bewertet werden.</p>	<p>Je netzrelevantes Thema, zu dem Netzkunden, Antragsteller und alle Interessierten auf der Website des Bieters online netzgebietsspezifisch Auskunft, Beratung und Unterstützung erhalten, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.</p>	5
		<p>Ferner hat der Bieter die <u>verbindliche Zusage</u> zu geben, dass er</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein persönlicher Ansprechpartner Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag garantiert ist, erhält der Bieter Punkte.</p>	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag sowie ggf. eine längere Erreichbarkeit garantiert.	Für die vertragliche Verpflichtung über jede zusätzliche Stunde der telefonischen Verfügbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag erhält der Bieter zusätzlich 0,5 Punkte. Bewertet werden max. 12 Stunden tägliche Verfügbarkeit, also sind max. vier zusätzliche Stunden für max. zusätzliche 2 Punkte bewertungsrelevant.	2
			Erfolgt außerdem eine vertragliche Verpflichtung der telefonischen Verfügbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
		e) ein digitalisiertes Beschwerdemanagement vorhält mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, ein digitalisiertes Beschwerdemanagement mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen vorzuhalten, erhält der Bieter Punkte.	4
		f) auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich benennt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich zu benennen, erhält der Bieter Punkte.	2
		g) persönliche Beratungstermine bei Netzkunden im Konzessionsgebiet zu Hause binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches anbietet. Bei der Fristberechnung werden Sonn- und Feiertage nicht berücksichtigt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, persönliche Beratungstermine bei Netzkunden im Konzessionsgebiet zu Hause binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches anzubieten, erhält der Bieter Punkte.	4
32.	Einfacher Weg zum Hausanschluss für den Netzkunden	Die Kommune hat ein Interesse daran, dass die Infrastruktur in der Kommune durch neue Hausanschlüsse weiterentwickelt wird. Der Hausanschlussprozess soll daher kundenfreundlich ausgestaltet sein und möglichst einfach, schnell und bequem erfolgen. Der Netzbetreiber soll dafür die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen. Bei der Abfrage von Zeiten für das Angebot zum Hausanschluss und für die Erstellung des Hausanschlusses werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).		25
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> a) der Anzahl unterschiedlicher Kommunikationswege, die er zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet.	Je Kommunikationsweg, den der Netzbetreiber zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Kommunikationswege bewertet. Nicht berücksichtigt werden dabei die Kommunikationswege per Brief, Fax oder persönlichem Besuch im Kundenservicebüro.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) des Anteils der Hausanschlüsse, die im vergangenen Kalenderjahr online beantragt wurden.	Bewertet wird im Bietervergleich der prozentuale Anteil der Hausanschlüsse, die im vergangenen Kalenderjahr online beantragt wurden, an allen Hausanschlussanträgen. <u>Bewertungsskala:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit der höchsten Online-Quote von Hausanschlussanträgen: 5 Punkte • Bieter mit einer um bis zu 30% niedrigeren Online-Quote: 4 Punkte • Bieter mit einer um bis zu 50% niedrigeren Online-Quote: 3 Punkte • Bieter mit einer > 50 % niedrigeren Online-Quote: 0 Punkte 	4
		c) ob beim Netzbetreiber ein digitalisierter Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses besteht.	Verfügt der Bieter über einen digitalisierten Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses, so erhält der Bieter Punkte.	3
		Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> , d) dass jeder Antragsteller binnen eines Arbeitstages ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, binnen eines Arbeitstages ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu erhalten, erhält der Bieter Punkte.	5
		e) dass jeder Antragsteller unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu erhalten, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		f) dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen (genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch jederzeit innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch jederzeit innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist, erhält der Bieter Punkte.	5
		g) dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses <u>immer</u> eingehalten wird.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses immer eingehalten wird, erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
33.	Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	<p>Die nachgewiesene Kundenzufriedenheit ist der Gradmesser dafür, wie kundenfreundlich die Prozesse und Maßnahmen des Netzbetreibers aus Sicht des Netzkunden selbst sind. Die externe Beurteilung in Form von Kundenbefragungen stellt eine objektive Beurteilung der Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs und die verbraucherfreundliche Weiterentwicklung der Kundenprozesse sicher.</p> <p>Die Kommune erwartet vom Bieter den <u>Nachweis</u></p> <p>a) einer Feedbackfunktion auf der Homepage.</p> <p>b) der Veranlassung regelmäßiger jährlicher und durch einen externen Dienstleister durchgeführten Kundenbefragungen.</p> <p>c) der systematischen, externen Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut etc.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u>,</p> <p>d) welche Prozesse bzw. welche konkreten Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden.</p> <p>sowie <u>die verbindliche Zusage</u></p> <p>e) dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden.</p>	<p>Verfügt der Bieter über eine Feedbackfunktion auf seiner Homepage, so erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Veranlasst der Bieter regelmäßige jährliche und durch einen externen Dienstleister durchgeführte Kundenbefragungen, so erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Veranlasst der Bieter eine systematische, externe Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut, so erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Je Prozess bzw. Maßnahme auf Basis der Befragungsergebnissen, die zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden, erhält der Bieter einen Punkt. Es werden max. 5 Punkte vergeben</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>20</p> <p>3</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>2</p>
34.	Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	<p>Die Sichtbarkeit von Versorgungsanlagen sowie oberirdisch durchgeführte Maßnahmen des Netzbetreibers haben Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Kommune erwartet, dass sich der Netzbetreiber solcher Maßnahmen enthält, die das Ortsbild dauerhaft beeinträchtigen.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>a) der Oberflächenschonung bei Baumaßnahmen sowie der Oberflächenwiederherstellung auf den Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahmen.</p> <p>b) auf Wunsch der Kommune Entschädigung statt Wiederherstellung zu leisten oder gegen marktübliche bzw. angemessene Vergütung eine Zustandsverbesserung der Oberflächen vorzunehmen.</p> <p>c) der optisch ansprechenden Gestaltung oberirdischer Anlagen (z.B. GDRA) unter Beteiligung der Anwohner oder vor Ort ansässiger Schulen (z.B. im Rahmen von Projekttagen) oder Kunsthochschulen.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der Oberflächenschonung bei Baumaßnahmen sowie der Oberflächenwiederherstellung auf den Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahmen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auf Wunsch der Kommune Entschädigung statt Wiederherstellung zu leisten oder gegen marktübliche bzw. angemessene Vergütung eine Zustandsverbesserung der Oberflächen vorzunehmen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der optisch ansprechenden Gestaltung oberirdischer Anlagen (z.B. GDRA) unter Beteiligung</p>	<p>20</p> <p>8</p> <p>2</p> <p>5</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			der Anwohner oder vor Ort ansässiger Schulen (z B. im Rahmen von Projekttagen) oder Kunsthochschulen, erhält der Bieter Punkte.	
		d) Graffiti-Schutz auf den Oberflächen von Anlagen des Netzbetriebs anzubringen und vorhandene Graffiti innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab Kenntnisnahme durch den Bieter) zu entfernen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, Graffiti-Schutz auf den Oberflächen von Anlagen des Netzbetriebs anzubringen und vorhandene Graffiti innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab Kenntnisnahme durch den Bieter) zu entfernen, erhält der Bieter Punkte.	5
35.	Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	<p>Für die Netzkunden und die von ihnen beauftragten Baudienstleister sowie Dritte mit berechtigtem Interesse (Kommune, Infrastrukturbetreiber, Netzplaner, Bauunternehmer und andere) besteht vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem eigenen Grundstück die Pflicht, eine Leitungsauskunft beim Betreiber des Leitungsnetzes einzuholen. Für eine hohe Verbraucherfreundlichkeit hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass die Leitungsauskunft schnell und einfach erfolgt.</p> <p>Konkret sind für die Kommune für eine einfache, schnelle und abschließende Bearbeitung der geforderten Leitungsauskunft folgende Anforderungen von Bedeutung:</p>		15
		Vom Bieter erwartet wird die verbraucherfreundlich unkomplizierte Ausgestaltung einer Online-Leitungsauskunft (Planauskunft) hinsichtlich a) Vorhandensein einer Online-Leitungsauskunft mit tagesaktuellen Netzinformationen.	Verfügt der Bieter über eine Online-Leitungsauskunft mit tagesaktuellen Netzinformationen erhält der Bieter Punkte.	3
		b) Zugänglichkeit der Online-Leitungsauskunft mindestens 12 Stunden am Tag.	Ist die Online-Leitungsauskunft mindestens 12 Stunden am Tag für die Netzkunden zugänglich, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		c) Beantwortung von Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer.	Werden Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer beantwortet, so erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		d) Anwendung eines digitalisierten Prozesses zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft.	Verfügt der Bieter zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft über einen digitalisierten Prozess, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		e) allgemeiner Standards (z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 118 »Erteilung von Netzauskünften«) als Basis des internen Bearbeitungsprozesses der Auftragsbearbeitung.	Erfolgt der interne Bearbeitungsprozess der Auftragsbearbeitung durch den Bieter auf Basis von allgemeinen Standards (z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 118 »Erteilung von Netzauskünften«), erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
		f) Anforderung der Planauskunft zusätzlich auch per E-Mail.	Sofern die Leitungsauskunft zusätzlich auch per E-Mail angefordert werden kann, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	1

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
36.	Gründung und regelmäßiger Einbezug eines Netzkundenbeirats	<p>Für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort hat die Kommune ein Interesse daran, dass Netzkunden in die netzseitige Umsetzung der Energiewende vor Ort vom Netzbetreiber direkt und regelmäßig eingebunden werden. Durch die Gründung und Besetzung eines ehrenamtlichen Netzkundenbeirats mit aktiv in der Kommune tätigen und am Netzgeschehen interessierten Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden als Multiplikatoren können aktuelle Themen direkt in den Beirat und dessen Diskussionsergebnisse wiederum in die Kommune getragen werden.</p> <p>Der Beirat hat Beratungsfunktion. Er kann Empfehlungen zum Netzbetrieb im Konzessionsgebiet aussprechen, die für den Netzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur rechtlichen Eigenverantwortung der Netzbetreiber für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb jedoch nicht-bindend sind.</p> <p>Ziel für die Einbindung des Netzkundenbeirats ist ein offener Dialog zwischen Netzkunden und Netzbetreiber zu aktuellen netzbezogenen Themen (z. B. geplanten Baumaßnahmen, übergeordneten netzwirtschaftlichen Themen mit Bezug zur Energiewende, wie z. B. Netzaus- und -umbaubedarf und zur Wärmewände, Technologieentwicklungen und Forschungsprojekte, sowie netzbezogenen Umweltschutzmaßnahmen).</p> <p>Kommune und Bieter können dem Netzkundenbeirat einvernehmlich eine Geschäftsordnung geben.</p>		15
		<p>Die Kommune erwartet vom Bieter, dass er folgende Bedingungen hinsichtlich eines Netzkundenbeirats erfüllt:</p> <p>a) Gründung und regelmäßige Zusammenkunft des Netzkundenbeirats, bestehend aus von der Kommune nominierten Mitgliedern und Vertretern des Bieters, mindestens einmal pro Kalenderjahr.</p>	<p>Bewertet werden die Gründung und der regelmäßige Einbezug eines Netzkundenbeirats:</p> <p>Wird der Netzkundenbeirat gegründet, mit von der Kommune nominierten Mitgliedern versehen und kommt er mindestens einmal im Kalenderjahr zur Beratung zusammen, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
		<p>b) Einrichtung zu Beginn und für die Dauer der Konzessionsperiode und mit der von der Kommune gewählten Anzahl an Mitgliedern.</p>	<p>Wird der Netzkundenbeirat zu Beginn und für die Dauer des Konzessionszeitraumes mit der von der Kommune gewählten Anzahl an Mitgliedern eingerichtet, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p>	2
		<p>c) Nominierung der Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren.</p>	<p>Werden die Beiratsmitglieder durch die Kommune jeweils für die Dauer von vier Jahren nominiert, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p>	2
		<p>d) Einvernehmliche Benennung eines Sprechers durch den Beirat und den Bieter für organisatorische Fragen, zur Festlegung der inhaltlichen Agenda der Sitzungen und ihrer Leitung sowie zur Außenvertretung des Netzkundenbeirats.</p>	<p>Wird der Sprecher, der die genannten Aufgaben innehat, einvernehmlich vom Beirat und vom Bieter benannt, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p>	2
		<p>e) Zusicherung der Prüfung aller Empfehlungen des Beirats durch den Bieter.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle Empfehlungen des Beirats durch den Bieter zu prüfen, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p>	4

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
E. Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs				125
37.	Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	<p>Der Bieter hat darzustellen, welche Ausgleichsmaßnahmen er bei unverzichtbaren Eingriffen in die Natur (Flora und Fauna) regelmäßig unternimmt.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird der <u>Nachweis</u></p> <p>a) der Nachweis der im eigenen Netzgebiet in den letzten zwei Kalenderjahren durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna.</p> <p>sowie die <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>b) dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird.</p> <p>c) dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises und mit Umweltverbänden erfolgt.</p> <p>d) dass belastetes Erdreich regelkonform entsorgt und der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird.</p>	<p>Je in den letzten zwei Kalenderjahren zum Schutz von Flora und Fauna durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Maßnahmen bewertet.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises und mit Umweltverbänden erfolgt, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass belastetes Erdreich regelkonform entsorgt und der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird.</p>	<p>20</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>5</p>
38.	Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	<p>Der Netzbetreiber muss über ein eigenes Regelwerk zur Umweltverträglichkeit verfügen (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien).</p> <p>Die externe Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt darüber hinaus eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher.</p> <p>Die Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Betrieb muss auch für vom Netzbetreiber eingesetzte Dritte (Fachdienstleister wie z.B. Tiefbauer) gelten.</p> <p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über die vorhandenen Zertifizierungen im Bereich Umwelt- und Energiemanagement:</p> <p>a) ISO EN 14001 (Umweltmanagementsystem, UMS).</p> <p>b) ISO EN 50001 (Energiemanagementsystem, EMS).</p> <p>c) EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).</p>	<p>Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach ISO EN 14001 nach, so erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach ISO EN 50001 nach, so erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p> <p>Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach EMAS nach, so erhält der Bieter zusätzliche Punkte.</p> <p>Verfügt der Bieter sowohl über eine Zertifizierung nach ISO EN 14001 und ISO EN 50001 als auch nach EMAS, so wird nur EMAS bewertet. In dem Fall erhält der</p>	<p>25</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>10</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			Bieter so viele Punkte, wie für die Zertifizierung nach ISO EN 14001 und nach ISO EN 50001 zusammen vorgesehen sind.	
		Von der Kommune erwartet wird außerdem die <u>verbindliche Zusage</u> zur d) Rezertifizierung aller aktuell gültigen Zertifikate (UMS/EMS/EMAS oder entsprechender Folgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Rezertifizierung aller aktuell gültigen Zertifizierungen (oder entsprechender Folgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		e) Erstreckung des eigenen Regelwerks (z. B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, das eigene Regelwerk (z. B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode zu erstrecken, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
39.	Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Materialien	Für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet dürfen ausschließlich umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. In den Bereichen, wo es diese ausschließlich umweltverträglichen Materialien nicht gibt, hat der Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, regelmäßig zu überprüfen, ob es umweltverträglichere Alternativen gibt. Im Rahmen seiner Berichtspflichten gegenüber der Kommune hat er seine diesbezüglichen Anstrengungen regelmäßig zu dokumentieren.		20
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) den Einsatz umweltfreundlicher Materialien im Konzessionsgebiet.	Weist der Bieter den Einsatz umweltfreundlicher Materialien im Konzessionsgebiet nach, so erhält der Bieter Punkte.	10
		Erwartet wird des Weiteren die <u>verbindliche Zusage</u> b) zum Einsatz von umweltfreundlichen Materialien im Konzessionsgebiet, sobald diese am Markt verfügbar sind.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, umweltfreundliche Materialien im Konzessionsgebiet einzusetzen, sobald diese am Markt verfügbar sind	8
		c) zum Einsatz von Alkalytbenzinen für Maschinen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einsatz von Alkalytbenzinen für Maschinen, erhält der Bieter Punkte.	2
40.	Vorrangiger Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	Von der Kommune werden grabenlose Verfahren gegenüber Baumaßnahmen am offenen Graben bevorzugt, weil sie weniger Auswirkungen auf die natürliche Umwelt im Konzessionsgebiet mit sich bringen (und im übrigen auch für Netzkunden, Anwohner und Verkehrsteilnehmer weniger Belästigungen und Beeinträchtigungen bedeuten).		15
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über den a) betriebsüblichen Einsatz von unterschiedlichen grabenlosen Verfahren anhand von konkreten Beispielen in seinem Netzgebiet aus den letzten zwei Kalenderjahren (mit Angabe des Ortes und des Zeitpunktes für den Beginn der Baumaßnahme).	Bewertet wird der betriebsübliche Einsatz von unterschiedlichen grabenlosen Verfahren anhand von konkreten Beispielen im Netzgebiet des Bieters aus den letzten zwei Kalenderjahren. Je unterschiedlichem Verfahren erhält der Bieter 2 Punkte. Es werden max. fünf Verfahren bewertet.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Erwartet wird eine <u>verbindliche Zusage</u> b) der Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme, erhält der Bieter Punkte.	5
41.	Einsatz umweltfreundlicher Fuhrpark	Die Kommune setzt in Zukunft auf Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, d.h. insbesondere Elektromotoren und Brennstoffzellen. Die Fahrzeugflotte des Netzbetreibers soll auf dem aktuellen technischen Stand gehalten werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und das Ziel eines umweltfreundlichen Verkehrs im Konzessionsgebiet sukzessive zu erreichen.		10
		Vom Bieter gefordert ist der <u>Nachweis</u> a) des Durchschnittsalters seines Fuhrparks (PKW und Nutzfahrzeuge, ohne Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge), das zum Stichtag der Abgabefrist für das Angebot unter vier Jahren liegen soll.	Weist der Bieter nach, dass das Durchschnittsalter seines Fuhrparks (PKW und Nutzfahrzeuge, ohne Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge), zum Stichtag der Abgabefrist für das Angebot unter vier Jahren liegt, so erhält der Bieter Punkte.	1
		b) dass der Bieter über einen hohen Anteil an PKW und Nutzfahrzeugen verfügt, welche ohne den Einsatz von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, am gesamten Fuhrpark (ohne Sonder- und Spezialfahrzeuge).	Bewertet wird der Anteil an PKW und Nutzfahrzeugen, welche ohne den Einsatz von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, an der Gesamtanzahl der PKW und Nutzfahrzeuge im Fuhrpark des Bieters. Sondern- und Spezialfahrzeuge bleiben jeweils außer Acht. <u>Bewertungsskala:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil: 5 Punkte • Bieter mit einem um bis zu 5% geringeren Anteil: 4 Punkte • Bieter mit einem um bis zu 10% geringeren Anteil: 3 Punkte • Bieter mit einem um bis zu 15% geringeren Anteil: 2 Punkte • Bieter mit einem um bis zu 20% geringeren Anteil: 1 Punkt. Ist der Anteil des Bieters im Vergleich zum Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil geringer als 20%, erhält der Bieter null Punkte.	5
		c) der Umsetzung von Austauschprogrammen bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen zugunsten von Fahrzeugen mit einem geringeren CO ₂ -Ausstoß.	Weist der Bieter die Umsetzung solcher Austauschprogramme bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen nach, so erhält er zusätzliche Punkte.	1
		Erwartet wird außerdem die <u>verbindliche Zusage</u> d) zum ausschließlichen Einsatz von PKW und Nutzfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor (ohne Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge) bei den im Konzessionsgebiet für den Netzbetrieb eingesetzten Fahrzeugen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum ausschließlichen Einsatz von PKW und Nutzfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor (ohne Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge) bei den im Konzessionsgebiet für den Netzbetrieb eingesetzten Fahrzeugen, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		e) zur regelmäßigen Überprüfung, dass Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor nach neuestem Stand verfügbar sind und diese dann in angemessener Frist im Konzessionsgebiet einzusetzen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung, dass Spezialmaschinen/Sonderfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor nach neuestem Stand verfügbar sind und diese dann in angemessener Frist im Konzessionsgebiet einzusetzen, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	1
42.	Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	Die Kommune misst die Glaubwürdigkeit des Bieters in Bezug auf Klimaschutzanstrengungen auch daran, wie er diese in seinem eigenen Betrieb umsetzt, wie er zugunsten des Klimaschutzes insbesondere die Erzeugung von CO2 verringert und den Energieverbrauch reduziert. Die Kommune ist insbesondere daran interessiert, wie der Bieter die bis 2050 auf EU- und Bundesebene angestrebte Klimaneutralität im eigenen Verteilnetz bis wann umsetzen will, welche Programme bzw. Konzepte hierzu existieren und welche Maßnahmen bereits konkret ergriffen wurden, um seine Ziele zu erreichen.		10
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) Programme, Richtlinien und damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erhebliche Fortschritte beim Klimaschutz erzielen will, um spätestens im Jahr 2050 klimaneutral zu sein (bspw. Nachhaltigkeitsrating, geprüftes CO2-Reporting, Zusammenarbeit mit NGOs, interne Steuerungsinstrumente, wie z.B. CO2-Schattenbepreisung).	Verfügt der Bieter über Klimaschutzziele und entsprechende Programme, Richtlinien und damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erreichen bzw. umsetzen will und diese die Erreichung der eigenen Klimaneutralität spätestens in 2050 plausibel erscheinen lassen, so erhält der Bieter Punkte.	3
		b) die seit dem Jahr 2015 in seinem Netzbetrieb erreichten Fortschritte im Klimaschutz (bspw. durch die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsratings).	Weist der Bieter seit dem Jahr 2015 in seinem Netzbetrieb erreichte Fortschritte im Klimaschutz nach, so erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	3
		c) die Veröffentlichung verbindlicher Klimaschutzziele auf seiner Homepage.	Hat der Bieter seine verbindlichen Klimaschutzziele auf seiner Homepage veröffentlicht, so erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
		Erwartet wird außerdem die <u>verbindliche Zusage</u> d) dass der Netzbetreiber alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Programme, Richtlinien und Maßnahmen zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anwendet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Programme, Richtlinien und Maßnahmen zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anzuwenden, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	2
43.	Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren von Erneuerbare-Energie-Anlagen	Vom Bieter erwartet wird der Nachweis der raschen Umsetzung beantragter Netzanschlüsse von Erneuerbare-Energien-Anlagen in seinem Netzgebiet. Dazu bedarf es eines standardisierten Netzanschlussprozesses, der ab dem Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens umgesetzt wird. Bei der Abfrage von Zeiten für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).		15
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbarer-Energien-Anlagen nach, so erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		a) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbarer-Energien-Anlagen.		
		b) ein Beispiel für den Anschluss einer Biogasanlage, bei welcher die in § 33 GasNZV vorgegebenen gesetzlichen Fristen unterboten wurden (mit Angabe des Anlagenstandorts und des Betreibers).	Weist der Bieter nach, dass beim beispielhaften Anschluss einer Biogasanlage die in § 33 GasNZV vorgegebenen gesetzlichen Fristen unterboten wurden, so erhält der Bieter Punkte.	10
44.	<p>Zertifizierung von Nachhaltigkeit (gemäß der WIN-Charta)</p> <p>Anmerkung: Dieses Unterkriterium kann derzeit nur in Baden-Württemberg angewendet werden (siehe die Vorbemerkungen).</p> <p>Je nach Weiterentwicklung der Zertifizierungssysteme für nachhaltiges Wirtschaften auch in anderen Bundesländern können künftig ähnliche Formulierungen auch für Verfahren in diesen Bundesländern aufgenommen werden.</p>	<p>Die Kommune hat ein Interesse an einem regional verankerten modernen Netzbetreiber, dessen nachhaltiges Wirtschaften nicht nur einen monetären, sondern auch einen ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Mehrwert für die Netzkunden, Mitarbeiter, Marktpartner und die Gesellschaft in Baden-Württemberg insgesamt schafft. Die Unterzeichnung der WIN-Charta der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit des Umweltministeriums Baden-Württemberg verleiht dieser kommunalen Anforderung objektiv Ausdruck.</p> <p>Die WIN-Charta ist ein über viele Jahre bewährtes und unkompliziertes Instrument zur Zertifizierung von nachhaltigem Wirtschaften. Die Leitsätze der WIN-Charta umfassen nachhaltige Klimaschutzanstrengungen ebenso, wie z. B. faire Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette, eine umfassende Produktverantwortung, die Schaffung und den Erhalt regionaler Arbeitsplätze sowie die Förderung von Innovationen. Der Umweltbezug kann anhand der vom Bieter gewählten Schwerpunktthemen nachgewiesen werden (z. B. Leitsätze zu Ressourcenschonung, Energie und Emissionen, Produktverantwortung oder nachhaltige Innovationen).</p> <p>Gleichzeitig setzen die Leitsätze der WIN-Charta andere Schwerpunkte als die Umweltmanagementsysteme nach EMAS, ISO 14001 oder 50001. Das Zielkonzept sowie die Berichterstattung über die Realisierung der gewählten Maßnahmen werden von den Unternehmen veröffentlicht und sind somit durch die Öffentlichkeit überprüfbar.</p>		10
		<p>Vom Bieter erwartet wird der <u>Nachweis</u></p> <p>a) eines zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen WIN-Zertifikats inkl. Zielkonzept, wobei ein Leitsatz mit Umweltbezug als ein Schwerpunkt gewählt worden sein muss (z. B. Leitsätze zu Ressourcen, Energie und Emissionen, Produktverantwortung oder nachhaltige Innovationen).</p>	Weist der Bieter ein zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültiges WIN-Zertifikat inkl. Zielkonzept nach, wobei ein Leitsatz mit Umweltbezug als ein Schwerpunkt gewählt worden sein muss (z. B. Leitsätze zu Ressourcen, Energie und Emissionen, Produktverantwortung oder nachhaltige Innovationen), so erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>Vom Bieter erwartet wird außerdem die vertragliche <u>Zusicherung</u></p> <p>b) der Rezertifizierung des WIN-Zertifikates (oder eines Nachfolgestandards oder vergleichbarer Zertifizierung) im gesamten Konzessionszeitraum.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, das WIN-Zertifikat (oder einen Nachfolgestandard oder eine vergleichbare Zertifizierung) im gesamten Konzessionszeitraum zu rezertifizieren, erhält der Bieter zusätzliche Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
F. Konzessionsvertrag (Gas)				300
45.	Höhe und Handhabung der Konzessionsabgabe	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> a) der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe. b) eines Wahlrechts der Kommune hinsichtlich der Zahlungszeitpunkte für die Abschlagszahlungen (nachträglich monatlich, viertel- oder halbjährlich). c) der jährlichen Schlussabrechnung jeweils zum 31.03. des Folgejahres. d) der Testierung ordnungsgemäß gezahlter Konzessionsabgaben durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Konzessionsnehmers. e) der Einrichtung eines Online-Tools bis zum Beginn des zweiten Vertragsjahrs, vermittels dessen die Kommune eine Übersicht über die erfolgten Abrechnungen und die Höhe der Abschlagszahlung des letzten sowie des aktuellen Kalenderjahrs erhält.		50
		a) der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		b) eines Wahlrechts der Kommune hinsichtlich der Zahlungszeitpunkte für die Abschlagszahlungen (nachträglich monatlich, viertel- oder halbjährlich).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) der jährlichen Schlussabrechnung jeweils zum 31.03. des Folgejahres.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		d) der Testierung ordnungsgemäß gezahlter Konzessionsabgaben durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Konzessionsnehmers.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		e) der Einrichtung eines Online-Tools bis zum Beginn des zweiten Vertragsjahrs, vermittels dessen die Kommune eine Übersicht über die erfolgten Abrechnungen und die Höhe der Abschlagszahlung des letzten sowie des aktuellen Kalenderjahrs erhält.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
46.	Höhe und Handhabung des Kommunalrabatts	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> a) der Gewährung des zulässigen Kommunalrabatts von 10% auf die Netznutzungsentgelte der Abnahmestellen der Kommune, die in Niederdruck versorgt werden. b) der Erstreckung des Kommunalrabatts auch auf Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Kommune, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist und die nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. c) der Einrichtung eines Online-Tools, in dem die Kommune alle ihre rabattberechtigten Anlagen im Konzessionsgebiet einsehen und selbstständig pflegen kann und auf dessen Grundlage einmal jährlich die Abstimmung der Anlagendaten zwischen Kommune und Netzbetreiber erfolgt. d) der direkten Auszahlung des Kommunalrabatts an die Kommune.		50
		a) der Gewährung des zulässigen Kommunalrabatts von 10% auf die Netznutzungsentgelte der Abnahmestellen der Kommune, die in Niederdruck versorgt werden.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		b) der Erstreckung des Kommunalrabatts auch auf Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Kommune, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist und die nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) der Einrichtung eines Online-Tools, in dem die Kommune alle ihre rabattberechtigten Anlagen im Konzessionsgebiet einsehen und selbstständig pflegen kann und auf dessen Grundlage einmal jährlich die Abstimmung der Anlagendaten zwischen Kommune und Netzbetreiber erfolgt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		d) der direkten Auszahlung des Kommunalrabatts an die Kommune.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
47.	Folgepflichten und Folgekosten	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> der a) Übernahme aller Folgepflichten, die sich aus kommunalen Baumaßnahmen ergeben. b) Übernahme aller Folgekosten des Konzessionsnehmers, die sich aus seinen Folgepflichten aufgrund kommunaler Baumaßnahmen ergeben. c) der grundsätzlichen Prüfung, ob sich aus Anlass kommunaler Baumaßnahmen eigene Baumaßnahmen vorziehen lassen.		50
		a) Übernahme aller Folgepflichten, die sich aus kommunalen Baumaßnahmen ergeben.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		b) Übernahme aller Folgekosten des Konzessionsnehmers, die sich aus seinen Folgepflichten aufgrund kommunaler Baumaßnahmen ergeben.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		c) der grundsätzlichen Prüfung, ob sich aus Anlass kommunaler Baumaßnahmen eigene Baumaßnahmen vorziehen lassen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
48.	Genehmigung von Baumaßnahmen	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> a) einer Beantragung der Genehmigung aller Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, außer bei solchen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland, die zur Behebung einer Störung unverzüglich umgesetzt werden müssen (Sofortmaßnahmen). b) einer unverzüglichen Mitteilung an die Kommune über die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Störungsbehebung binnen eines Tages ab Beginn der Maßnahme. c) der Änderung vom Konzessionsnehmer geplanter Baumaßnahmen auf Wunsch der Kommune, sofern diese Änderung technisch und wirtschaftlich für ihn zumutbar ist.		50
		a) einer Beantragung der Genehmigung aller Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, außer bei solchen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland, die zur Behebung einer Störung unverzüglich umgesetzt werden müssen (Sofortmaßnahmen).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		b) einer unverzüglichen Mitteilung an die Kommune über die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Störungsbehebung binnen eines Tages ab Beginn der Maßnahme.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) der Änderung vom Konzessionsnehmer geplanter Baumaßnahmen auf Wunsch der Kommune, sofern diese Änderung technisch und wirtschaftlich für ihn zumutbar ist.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
49.	Mitverlegung/ Mitbenutzung von Leerrohren	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u> a) seiner Bereitschaft zum Verkauf und zur Vermietung verlegter Leerrohre an die Kommune oder an einen von der Kommune benannten Dritten.		10
		a) seiner Bereitschaft zum Verkauf und zur Vermietung verlegter Leerrohre an die Kommune oder an einen von der Kommune benannten Dritten.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
50.	Gewährleistungsansprüche der Kommune	<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>a) einer fünfjährigen Gewährleistung für alle Baumaßnahmen, die vom Konzessionsnehmer oder in seinem Auftrag durchgeführt worden sind, wobei die Gewährleistungsfrist erst mit der gemeinsamen Bauabnahme von Kommune und Konzessionsnehmer beginnt</p> <p>b) dass der Konzessionsnehmer die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich der Kommune anzeigt und die gemeinsame Bauabnahme spätestens vier Wochen später stattfindet</p> <p>c) dass alle während der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigt werden</p> <p>d) dass der Konzessionsnehmer ein halbes Jahr vor Ablauf der Gewährleistungsfrist die Kommune über den Ablauf einer Gewährleistungsfrist informiert</p> <p>e) dass in gemeinsam durchgeführten Begehungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel den Fristablauf hemmen und in diesem Fall die Mängel vom Konzessionsnehmer auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen sind.</p>		<p>20</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>4</p>
51.	Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u></p> <p>a) der Lieferung von Daten zum Nachweis der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Bieters aus dem Konzessionsvertrag einmal pro Kalenderjahr</p> <p>b) einer Lieferung der Daten zu den Leistungsverpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber der Kommune im Bedarfsfall auch öfter als jährlich und auf einfache Anforderung durch die Kommune binnen vier Wochen</p> <p>c) einer Erläuterung der an die Kommune gelieferten Daten durch Mitarbeiter des Konzessionsnehmers bei den von der Kommune als Empfänger der Erläuterungen bezeichneten Personen oder Gremien.</p>		<p>20</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>5</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
52.	Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	Vom Bieter erwartet wird die <u>verbindliche Zusage</u>		50
a) der maximal möglichen Laufzeit des Konzessionsvertrags von zwanzig Jahren, an die der Konzessionsnehmer gebunden ist		Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20	
b) eines einseitigen Sonderkündigungsrechtes für die Kommune nach Ablauf von zehn Jahren und nach zwölf Jahren		Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20	
c) sowie zusätzlich nach fünfzehn Jahren		Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5	
d) dass die Kommune die Ausübung ihres Kündigungsrechts nicht früher als zwei Jahre vorher ankündigen muss		Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2	
e) dass sich der Konzessionsnehmer nach Eingang der Kündigung aller Maßnahmen enthält, die eine anschließende Netzentflechtung erschweren.		Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3	